

Gemeinde Rapperswil
Überbauungsordnung «Hanechratz»

Überbauungsvorschriften
Öffentliche Auflage

Die Überbauungsordnung beinhaltet:

- Überbauungsplan
- **Überbauungsvorschriften** inkl. Richtprojekt
- Erläuterungsbericht

Bern, 12. Januar 2024

2205_380_AL_UeO_Hanechratz_UeV_240112.docx

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Rapperswil
Hauptstrasse 27
3255 Rapperswil BE

Auftragnehmer

BHP Raumplan AG
Fliederweg 10
Postfach 575
3000 Bern 14

Bearbeitung

Bernhard Leder
Mario Bernhard
Beda Baumgartner
Jan Monbaron

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	1
Art. 1	Planungszweck	1
Art. 2	Wirkungsbereich	1
Art. 3	Stellung zur Grundordnung	1
Art. 4	Bestandteile	1
Art. 5	Inhalt des Überbauungsplans	1
Art. 6	Richtprojekt	2
B	Nutzung und Bebauung	2
Art. 7	Art der Nutzung	2
Art. 8	Baubereiche: A bis C und 1 bis 4	2
Art. 9	Baubereich unterirdische Bauten	3
Art. 10	Bauten und Anlagen ausserhalb der Baubereiche	3
C	Baugestaltung	4
Art. 11	Baugestaltung	4
Art. 12	Fassadengestaltung	4
Art. 13	Dachgestaltung	4
D	Aussenraum	5
Art. 14	Umgebungsgestaltung	5
Art. 15	Grünraum	5
Art. 16	Privater Aussenraum	6
Art. 17	Bereich Hofbaum	6
Art. 18	Bereich Gemüse- und Blumengarten	6
Art. 19	Siedlungsrandbereich	6
E	Erschliessung	7
Art. 20	Bereich Zu- und Wegfahrt MIV	7
Art. 21	Erschliessungsbereich (MIV)	7
Art. 22	Bereich arealinterner Fuss- und Veloweg	7
Art. 23	Parkierung	7
Art. 24	Veloabstellplätze	7
Art. 25	Notzufahrt	7
F	Weitere Bestimmungen	8
Art. 26	Abfallentsorgung	8
Art. 27	Entwässerung	8
Art. 28	Energie	8
Art. 29	Lärmschutz	8
Art. 30	Vereinbarungen	8
Art. 31	Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften	8
	Genehmigungsvermerke	9
	Anhang	11
Anhang 1	Richtprojekt	11
Anhang 2	Lärmgutachten	13

A Allgemeines

Planungszweck	<p>Art. 1</p> <p>Die Überbauungsordnung «Hanechratz» schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnüberbauung und bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhalt, Sanierung und Neubau von Wohnbauten mit einer guten Gesamtwirkung und einer hohen Wohn- und Aussenraumqualität• den Erhalt und Umbau im Hinblick auf eine zeitgemässe Nutzung der historischen Bauten (Liegenschaften Hauptstrasse Nr. 74, 82 und 96)• die ortsbaulich optimale Eingliederung und Gestaltung der Bauten und Anlagen im Ortsbildperimeter• die harmonische Gestaltung des Siedlungsrandes im Umfeld des Dorfeingangs und dem Übergang zur offenen Landschaft• die zweckmässige Erschliessung und Parkierung und deren Abstimmung mit der bestehenden Verkehrsinfrastruktur.
Wirkungsbereich	<p>Art. 2</p> <p>Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan mit einem Perimeter gekennzeichnet.</p>
Stellung zur Grundordnung	<p>Art. 3</p> <p>Soweit die Überbauungsordnung «Hanechratz» nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen der baurechtlichen Grundordnung der Einwohnergemeinde Rapperswil, sofern nicht die Bestimmungen der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) vorgehen.</p>
Bestandteile	<p>Art. 4</p> <p>¹ Verbindliche Bestandteile der Überbauungsordnung sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Überbauungsplan im Massstab 1:500• Überbauungsvorschriften inkl. Richtprojekt für Parzelle Gbbl. Nr. 4541 in Anhang 1 <p>² Unterlagen mit orientierendem Inhalt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erläuterungsbericht (Bericht nach Art. 47 RPV)
Inhalt des Überbauungsplans	<p>Art. 5</p> <p>¹ Im Überbauungsplan werden verbindlich geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Wirkungsbereich der Überbauungsordnung• Baubereiche (A bis C / 1 bis 4)• Baubereich unterirdische Bauten• Längsrichtung der Bauten• Grünraum• Privater Aussenraum• Bereich Hofbaum• Bereich Gemüse- und Blumengarten• Siedlungsrandbereich• Erschliessungsbereich (MIV)• Bereich Zu- und Wegfahrt MIV (Anschluss ans Strassennetz)• Bereich arealinterner Fuss- und Veloweg• Bereich für oberirdische Parkierung

- 2 Mit hinweisendem Charakter werden im Überbauungsplan dargestellt:
- bestehende Bauten
 - kantonales Bauinventar – schützenswerte Bauten
 - kantonales Bauinventar – erhaltenswerte Bauten
 - projizierte Fassadenlinien gemäss Richtprojekt (Stand Juni 2022)
 - Geschützte Einzelbäume gemäss Schutzzonenplan (Teil Süd)
 - Parzellen gemäss amtlicher Vermessung
 - Mattenstrasse (bestehend)

Art. 6

Richtprojekt

- 1 Das Richtprojekt vom 7. Juni 2022 in Anhang 1 der Überbauungsvorschriften dient der Veranschaulichung der Überbauungsidee und der gewünschten gestalterischen Qualität der Bebauung und der Aussenräume (Bau- und Aussenraumgestaltung) auf Parzelle Gbbl. 4541.
- 2 Bezüglich der Bau- und Aussenraumgestaltung sind die konzeptionellen Inhalte des Richtprojekts eine massgebende Grundlage für die Beurteilung der Qualität der Baugesuche auf Parzelle Gbbl. 4541 durch die Baubewilligungsbehörde.
- 3 Zur Beurteilung der Qualität der Bauvorhaben und Aussenraumgestaltung und hinsichtlich der Prüfung der Vorgaben nach Art. 11 UeV sowie Art. 14 UeV und Art. 15 UeV, ist vor dem eigentlichen Baubewilligungsverfahren erneut die Fachjury des qualitätssichernden Verfahrens beizuziehen.

B Nutzung und Bebauung

Art. 7

Art der Nutzung

- 1 Die Art der Nutzung richtet sich nach den Bestimmungen der Kernzone gemäss Baureglement.
- 2 Insgesamt dürfen maximal 20 Familienwohnungen (Definition gemäss Art. 43 Abs. 3 BauV) erstellt werden.

Art. 8

Baubereiche - A bis C und - 1 bis 4

- 1 Die im Überbauungsplan festgelegten Baubereiche¹ A bis C und 1 bis 4 entsprechen dem bebaubaren Gebiet für oberirdische Gebäude. Die Erstellung von Anlagen ausserhalb der Baubereiche richtet sich nach Art. 10 UeV.

¹ Art. 96c BauG

- 2 Für die Baubereiche 1- 4 gelten folgende baupolizeilichen Masse:

<u>Baubereich</u>	<u>min. GFo²</u>	<u>max. GFo</u>	<u>Fassadenhöhe tr</u>
1	400 m ²	550 m ²	8.0 m
2	900 m ²	1'100 m ²	8.5 m
3	-	-	4.0 m
4	-	700 m ²	8.5 m

- 3 Die Baubereiche A, B und C umfassen bestehende, historische Bauten und erlauben die Nutzung, Sanierung und Umbau innerhalb der bestehenden Gebäudehüllen. Bei den Bauten handelt es sich um Baudenkmäler nach Art. 10a ff BauG. Es gelten folgende baupolizeilichen Massnahmen:

<u>Baubereich</u>	<u>max. GFo</u>
A	900 m ²
B	650 m ²
C	600 m ²

- 4 Der Abbruch resp. Rückbau des mittels Quergiebel mit dem Haupthaus verbundenen kleinen Schlachthauses südwestlich ausserhalb des Baubereichs A ist zulässig.
- 5 Innerhalb von Baubereich C sind west- und südseitig des bestehenden Gebäudes eingeschossige Anbauten zulässig.
- 6 Die Überbauung von Baubereich 1 kann erst erfolgen, sobald das kleine Schlachthaus gemäss Abs. 4 abgebrochen, resp. rückgebaut wurde.

Art. 9

Baubereich unterirdische Bauten

Untergeschosse³, Unterniveaubauten⁴ und unterirdische Bauten sind innerhalb der Baubereiche 1 - 4 und A - C sowie innerhalb des Baubereichs unterirdische Bauten zulässig.

Art. 10

Bauten und Anlagen ausserhalb der Baubereiche

- 1 Ausserhalb der Baubereiche nach Art. 8 UeV sind folgende Bauten, Anlagen und Einrichtungen zulässig:
- An- und Kleinbauten⁵
 - Anlagen und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Umgebungsgestaltung, wie bspw.
 - für Spiel und Aufenthalt und gedeckte Unterstände und Abstellplätze für Fahrräder und Motorfahrräder,
 - Hauszugänge (Treppen, Rampen etc.) und Einfriedungen,

² Oberirdische Geschossfläche; Berechnung/Messweise nach Art. 11c Abs. 3 BauV

³ Als Untergeschosse gelten Geschosse, bei denen die Oberkante des fertigen Bodens des darüberliegenden Vollgeschosses, gemessen in der Fassadenflucht, im Mittel höchstens 1.2 m über die Fassadenlinie hinausragen.

⁴ Unterniveaubauten sind Gebäude, die maximal 1.2 m über das massgebende Terrain hinausragen.

⁵ Zulässige Masse An- und Kleinbauten: Grenzabstand mind. 2.0m; anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) max. 60 m²; traufseitige Fassadenhöhe (Fh tr) max. 4,5 m; giebelseitige Fassadenhöhe (Fh gi) max. 6,5 m

- der Wärmeversorgung und der Untergeschosse (z.B. Zugänge, Lüftungs- oder Lichtschächte), sowie
 - im Zusammenhang mit der Entwässerung.
- Diese Anlagen und Einrichtungen sind auch innerhalb des kommunalen Strassenabstands zulässig, sofern die verkehrstechnischen Anforderungen und insb. Sichtweiten nachgewiesen werden.
- c) Dächer und Vordächer dürfen die Baubereiche um max. 2.0 m überragen. Bei den Baubereichen A bis C gilt der heutige Bestand.
 - d) bauliche Lärmschutzmassnahmen entlang der Hauptstrasse.
- ² Bei einer Baueingabe, welche das Gebäude Hauptstrasse Nr. 74 oder Nr. 82 beinhaltet, ist ein Ausnahmegesuch nach Art. 81 Strassengesetz (SG) einzureichen.

C Baugestaltung

- Baugestaltung**
- Art. 11**
- ¹ Die Gesamtanlage ist als bauliche und architektonische Einheit zu gestalten. Gebäude sind im Ganzen und in ihren Einzelheiten so zu gestalten, dass sie sich zusammen mit ihren Aussenräumen überzeugend in das Ortsbild einfügen. Verlangt ist eine Bebauung von hoher ortsbaulicher Qualität die der Lage am Siedlungsrand gerecht wird.
 - ² Die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialwahl und Farbgebung sind aufeinander abzustimmen.
 - ³ Für die Beurteilung der Baugestaltung von Bauten und Anlagen auf Parzelle Gbbl. Nr. 4541 (Volumetrie, Situierung, Ausrichtung der Bauten hinsichtlich Gebäudezugänge, Fassadengestaltung und Materialisierung) sind die konzeptionellen Aussagen des Richtprojekts im Anhang massgebend.
- Fassadengestaltung**
- Art. 12**
- Materialien und Farben sowie die Gliederung der Fassaden sind aufeinander und auf die Umgebung, besonders auf die Situation am Siedlungsrand und Ortseingang, abzustimmen.
- Dachgestaltung**
- Art. 13**
- ¹ Die Dächer der Hauptgebäude sind als symmetrisch geneigte Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächern zu erstellen.
 - ² Die Dachneigung beträgt mindestens 25° und maximal 45°. Die im Überbauungsplan festgelegten Längsrichtungen der Bauten sind verbindlich.
 - ³ Hauptdachflächen sind vorbehältlich von dachintegrierten Energiegewinnungsanlagen mit naturroten, nicht engobierten Ziegeln einzudecken. Sofern es die entsprechende Dachform zulässt, sind Dachaufbauten mit demselben Material einzudecken wie das Hauptdach.

- 4 Dachflächenfenster sind hochformatig anzuordnen. Die Gesamtlänge von Dachaufbauten und Dachfenster darf zusammen nicht mehr als $\frac{1}{2}$ der Fassadenlänge des obersten Geschosses aufweisen. Energiegewinnungsanlagen werden für die Berechnung der Länge der Dachaufbauten nicht berücksichtigt. Bei schützens- und erhaltenswerten Baudenkmalern darf die Gesamtlänge der Dachaufbauten und Dachfenstern maximal $\frac{1}{3}$ der Fassadenlänge des obersten Geschosses betragen.
- 5 Gesamthaft ist eine ruhige Dachlandschaft anzustreben. Anzahl und typen der Dachaufbauten sind zu beschränken und die Dachräume soweit möglich von den Giebelseiten her zu belichten.
- 6 Ausgenommen von den Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 3 ist Baubereich 1. In diesem ist eine asymmetrische Dachform zulässig und die Dachneigung hat mindestens 15° zu betragen. Die Hauptdachflächen von Baubereich 1 sind einheitlich und gestützt auf das Richtprojekt auszugestalten. Von den Bestimmungen des Baureglements zu Dachvorsprüngen kann abgewichen werden.
- 7 Dacheinschnitte bei Objekten des Bauinventars sind untersagt.

D Aussenraum

Art. 14

Umgebungsgestaltung

- 1 Mit der Bepflanzung und Umgebungsgestaltung sind attraktive Aussenräume zu schaffen. Bei der Bepflanzung sind standortangepasste Baumarten, Sträucher und Gehölze zu verwenden.
- 2 Mit dem Baugesuch ist ein Umgebungsgestaltungsplan nach Art. 14 Abs. 1 Lit. d) BewD einzureichen.
- 3 Für die Beurteilung der Umgebungsgestaltung auf Parzelle Gbbl. Nr. 4541 (konzeptionelle Aussagen zu Nutzung, Strukturierung, Form, Bepflanzung, Belags- und Grünflächen, etc.) ist das Richtprojekt im Anhang massgebend.
- 4 Die Umgebungsgestaltung ist zusammen mit den Gebäuden des entsprechenden Baubereichs bzw. unmittelbar im Anschluss an deren Fertigstellung zu realisieren.

Art. 15

Grünraum

- 1 Der im Überbauungsplan festgelegte Grünraum ist auf die Gestaltung der Bauten und Anlagen der jeweilig angrenzenden Baubereiche abzustimmen. Entlang der Matten- und Hauptstrasse sind ortstypische Einfriedungen (z. B. tiefe Stütz-/Betonmauer mit Holzzaun) zulässig.
- 2 Der Grünraum dient den Bewohnenden als Aufenthaltsbereich und ist als gemeinschaftlich nutzbare Fläche zu gestalten. Im Bereich von unterirdischen Bauten und Anlagen ist für die Begrünung eine genügende

Erdüberdeckung zu gewährleisten. Die Bodenversiegelung ist auf das zwingend notwendige Minimum zu beschränken.

- 3 Bestehende Obstbäume und übrige Bäume ausserhalb von Baubereichen nach Art. 8 und Art. 9 UeV sind soweit als möglich in die Gestaltung miteinzubeziehen.

Art. 16

Privater Aussenraum

- 1 Der im Überbauungsplan festgelegte private Aussenraum dient den Bewohnenden als Bereich für Gärten, Sitz- und Spielplätze, Weiher und dergleichen. Der private Aussenraum kann befestigt oder als Grünfläche ausgeführt werden.
- 2 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zum Siedlungsrandbereich nach Art. 19 UeV.

Art. 17

Bereich Hofbaum

Innerhalb des im Überbauungsplan festgelegten Bereichs Hofbaum ist ein optisch und räumlich wirksamer Einzelbaum zu pflanzen.

Art. 18

Bereich Gemüse- und Blumengarten

- 1 Der im Überbauungsplan überlagernd festgelegte Bereich Gemüse- und Blumengarten dient dem Erhalt und der Weiterentwicklung des bestehenden Gartens.
- 2 Der Bereich kann als Blumen-, Gemüse- und Nutzgarten ausgestaltet werden und ist mit der restlichen Umgebungsgestaltung in Bezug zu setzen.

Art. 19

Siedlungsrandbereich

- 1 Der im Überbauungsplan überlagernd festgelegte Siedlungsrandbereich bildet einen Freihalte- und Übergangsbereich zwischen den Gebäuden und Gärten und der angrenzenden Landwirtschaftszone.
- 2 Der Bereich ist als zusammenhängende Grünfläche mit Einzelbäumen (Hochstamm-Obstbäume) zu gestalten und als solche zu nutzen. Gartenbauliche Pflanzungen inkl. einzelner Nutzsträucher und einzelner quer zur offenen Landschaft gestellten, geschnittenen Heckbepflanzungen, Weide, naturnahe Wiese, Staudenbeete, Buntbrache oder Grünflächen sind zulässig. Ein hoher ökologischer Wert und ökologische Vielfalt sind anzustreben. Vorbehalten bleibt Art. 23 Abs. 3 UeV.
- 3 Im Umfeld der Baubereiche 1 und 2 sind mindestens sechs Obstbäume zu pflanzen.
- 4 Nicht zulässig sind insbesondere feste baubewilligungspflichtige Einrichtungen und durchgehende Grenzzäune zur Landwirtschaftszone. Allfällige Terrainveränderungen haben sich auf das notwendige Minimum zu beschränken und sind nur zum Ausgleich des natürlichen Gefälles zulässig.

E Erschliessung

- Bereich Zu- und Wegfahrt MIV**
- Art. 20**
Die Lage der beiden Zu- und Wegfahrten für den motorisierten Individualverkehr (MIV) ist im Überbauungsplan festgelegt.
- Erschliessungsbereich (MIV)**
- Art. 21**
- 1 Der im Überbauungsplan festgelegte Erschliessungsbereich (MIV) dient der jeweiligen arealinternen Erschliessung.
 - 2 Der Erschliessungsbereich (MIV) im Bereich der Zu- und Wegfahrt Nr. 1 dient der Erschliessung von Parzelle Gbbl. Nr. 4541, derjenige bei Zu- und Wegfahrt Nr. 2 von Baubereiche B, C und 4.
- Bereich arealinterner Fuss- und Veloweg**
- Art. 22**
- 1 Der im Überbauungsplan festgelegte Bereich arealinterner Fuss- und Veloweg dient der Erschliessung der Gebäude auf Parzelle Gbbl. Nr. 4541.
 - 2 Bei der Gestaltung ist das Richtprojekt im Anhang massgebend.
- Parkierung**
- Art. 23**
- 1 Die Anzahl Abstellplätze richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Art. 51 ff BauV. Die Parkierung auf Parzelle Gbbl. Nr. 4541 ist vorbehältlich von Absatz 3 unterirdisch, diejenigen in den restlichen Flächen oberirdisch anzuordnen.
 - 2 Innerhalb der im Überbauungsplan festgelegten Bereiche für oberirdische Parkierung ist die Erstellung oberirdischer Parkplätze zulässig.
 - 3 Die bestehende Baute «Hauptstrasse 94a» dient der oberirdischen Parkierung der umliegenden Baubereiche B und 4. Sie ist als halb-offener, in Leichtbauweise erstelltem Unterstand auszugestalten. Die Parkplatzfläche ist dabei weitgehend als unversiegelte (Rasengittersteine, Verbundsteine, Pflästerung) Fläche zu gestalten.
 - 4 Der im Überbauungsplan bezeichnete Bereich für oberirdische Parkierung auf Parzelle Gbbl. Nr. 4541 ist unversiegelt (bspw. Schotterrasen) und im Zusammenhang mit dem Siedlungsrandbereich nach Art. 19 UeV mit einer Baumbepflanzung auszugestalten.
- Veloabstellplätze**
- Art. 24**
In der Nähe der Hauszugänge sind Veloabstellplätze in ausreichender Anzahl gemäss Art. 54c BauV zu realisieren.
- Notzufahrt**
- Art. 25**
- 1 Die Notzufahrt für Parzelle Gbbl. Nr. 4541 ist ab Mattenstrasse via Zu- und Wegfahrt Nr. 1 und den entsprechenden Erschliessungsbereich sicherzustellen.
 - 2 Die Notzufahrt für das Gebiet südöstlich der Mattenstrasse ist ab Hauptstrasse via Zu- und Wegfahrt Nr. 2 und den entsprechenden Erschliessungsbereich sicherzustellen.

- 3 Die Breite der Notzufahrten hat 3 m und die lichte Höhe 3.50 m zu betragen (Lichtraumprofil). Die Notzufahrten sind dauernd freizuhalten.

F Weitere Bestimmungen

Art. 26

Abfallentsorgung

- 1 Die Abfallentsorgung für die Bewohnenden auf Parzelle Gbbl. Nr. 4541 ist innerhalb von Baubereich 3 sicherzustellen.
- 2 Die Abfallentsorgung der Bauten südöstlich der Mattenstrasse befindet sich ausserhalb des Wirkungsbereichs der UeO.

Art. 27

Entwässerung

- 1 Sofern es die örtlichen Verhältnisse erlauben, so ist sauberes Meteorwasser auf dem Grundstück zu versickern.
- 2 Lassen es die örtlichen Verhältnisse nicht zu, so kann es in eine bestehende oder von der Bauherrschaft noch zu erstellenden Sauber- oder Regenwasserleitung eingeleitet werden.

Art. 28

Energie

Sonnenenergieanlagen sind sorgfältig und vorzugsweise als dachintegrierte Anlage in die Dachflächen einzuordnen. Eine kompakte Anordnung und ruhige Gesamtwirkung sind sicherzustellen.

Art. 29

Lärmschutz

- 1 Im gesamten Wirkungsbereich der Überbauungsordnung gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III gemäss Art. 43 LSV.
- 2 Können die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss Kapitel 5 des Lärmgutachtens in Anhang 2 zu treffen.

Art. 30

Vereinbarungen

Privatrechtliche und zur Umsetzung der Überbauungsordnung relevante Aspekte sind im Rahmen von Infrastruktur- und/oder Dienstbarkeitsverträgen zu regeln.

Art. 31

Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

- 1 Die Überbauungsordnung «Hanechratz» tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.
- 2 Mit Inkrafttreten dieser Überbauungsordnung wird die Überbauungsordnung ZPP 5 «Hanechratz» vom 17. Januar 2002 aufgehoben.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 18. November bis 19. Dezember 2022

Vorprüfung vom 29. Juni 2023

Publikationen im Amtsblatt vom

Publikationen im amtlichen Anzeiger vom

Öffentliche Auflage vom

- Einspracheverhandlung am

- Erledigte Einsprachen

- Unerledigte Einsprachen

- Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

Namens der Einwohnergemeinde Rapperswil:

Die Präsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Rapperswil, den

Die Gemeindeschreiberin:

**Genehmigt durch das
Amt für Gemeinden und Raumordnung am**

Anhang

Anhang 1 Richtprojekt

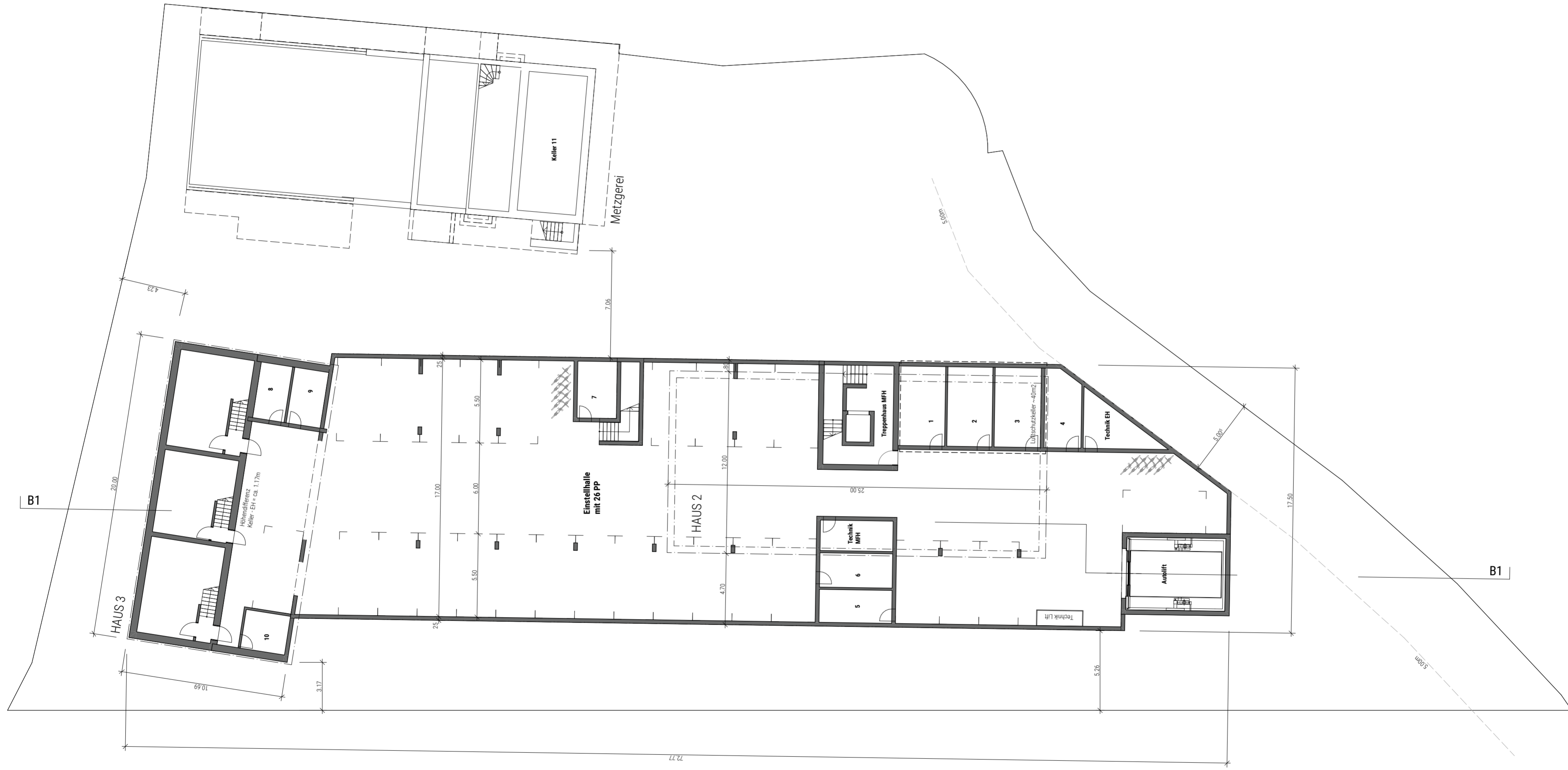
Architektur Stauffer AG / Xeros Landschaftsarchitektur GmbH
Stand 7. Juni 2022

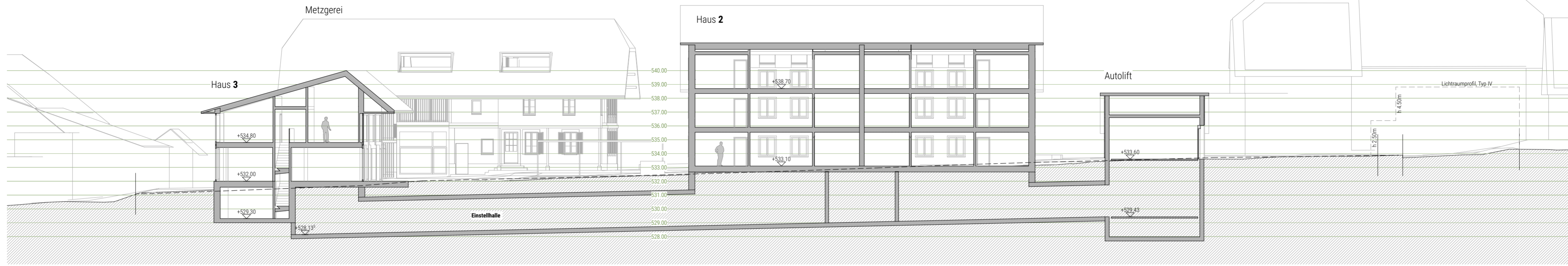


Legende

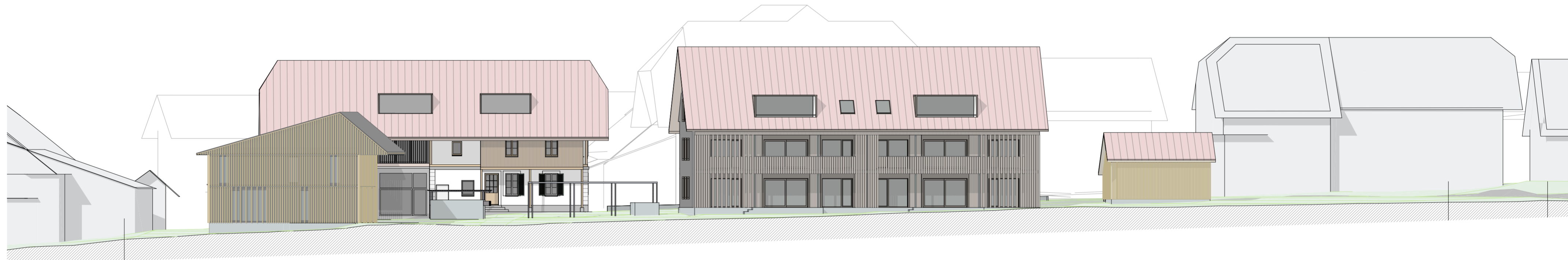
- Asphalt
- Kies/Mergel
- Ortbeton
- Schotterrasen
- Wiese
- Rasen
- geschnittene Hecke
- Hofbaum / Obstbäume
- Blütensträucher
- Höhenkurve
- Bestand / Projekt
- Projektperimeter
- 533.80 533.80 Höhe Bestand / Projekt







Schnitt B1



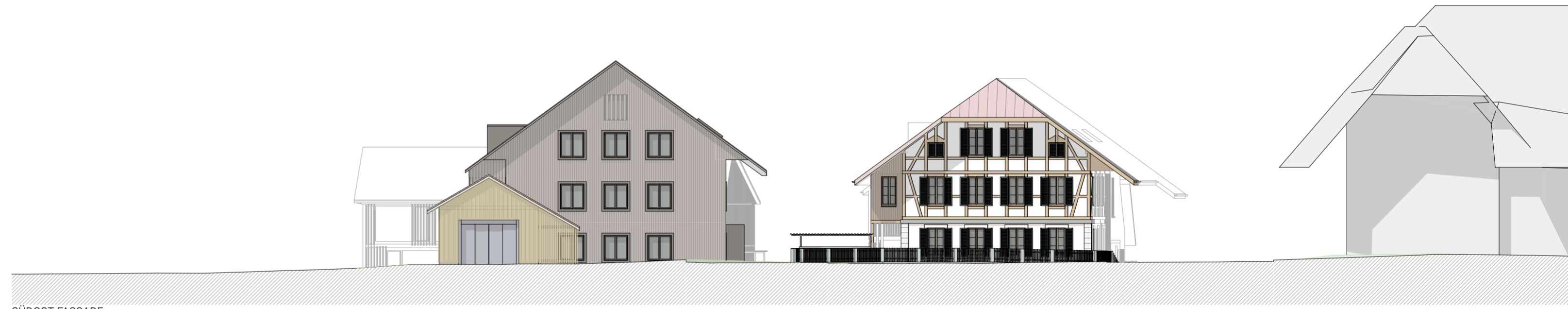
SÜDWEST FASSADE



Schwarzplan ohne Mst.

KENNZAHLEN

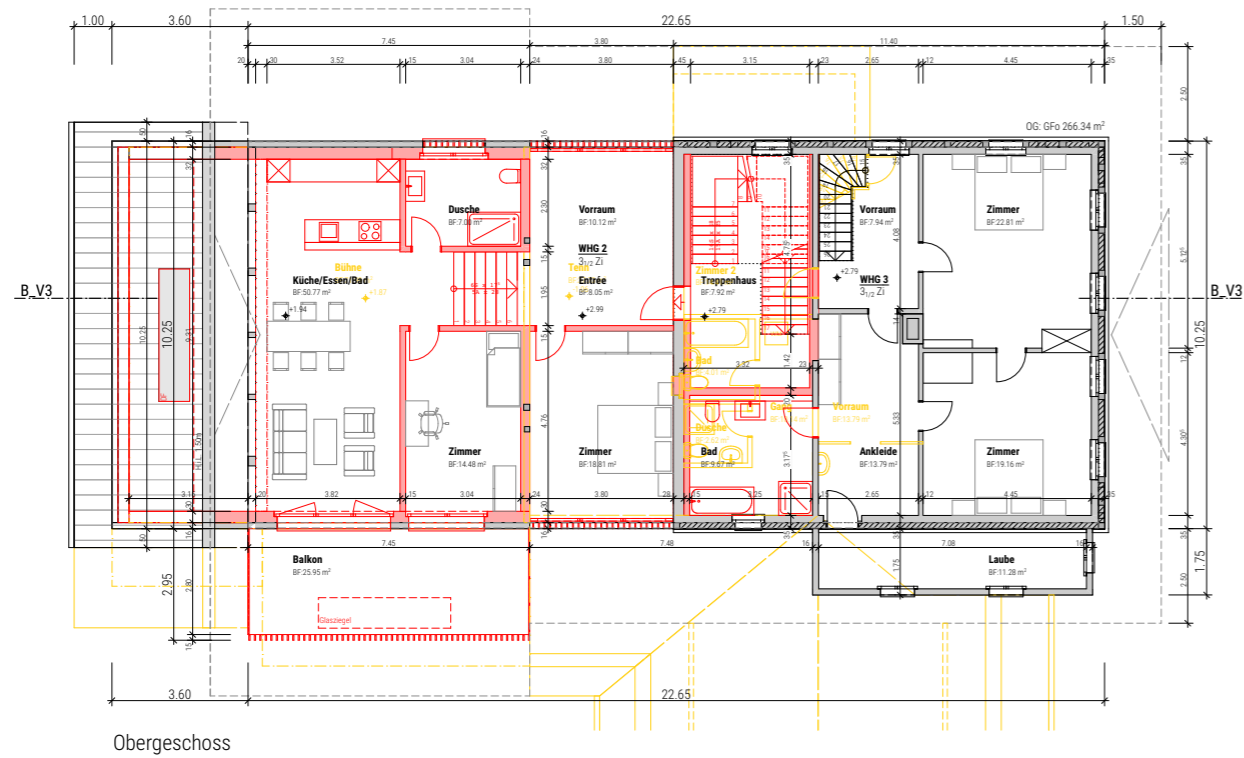
GSF Grundstücksfläche	3324 m ²
GfO Haus 2	1023 m ²
GfO Haus 3	440 m ²
GfO Metzgerei	745 m ²
GfO Total	<u>2208 m²</u>
<i>mögliche GfO gem. UeO</i>	<i>ca. 1965 m²</i>
GFZo Bebauungsziffer (GSF/GfO)	0.66



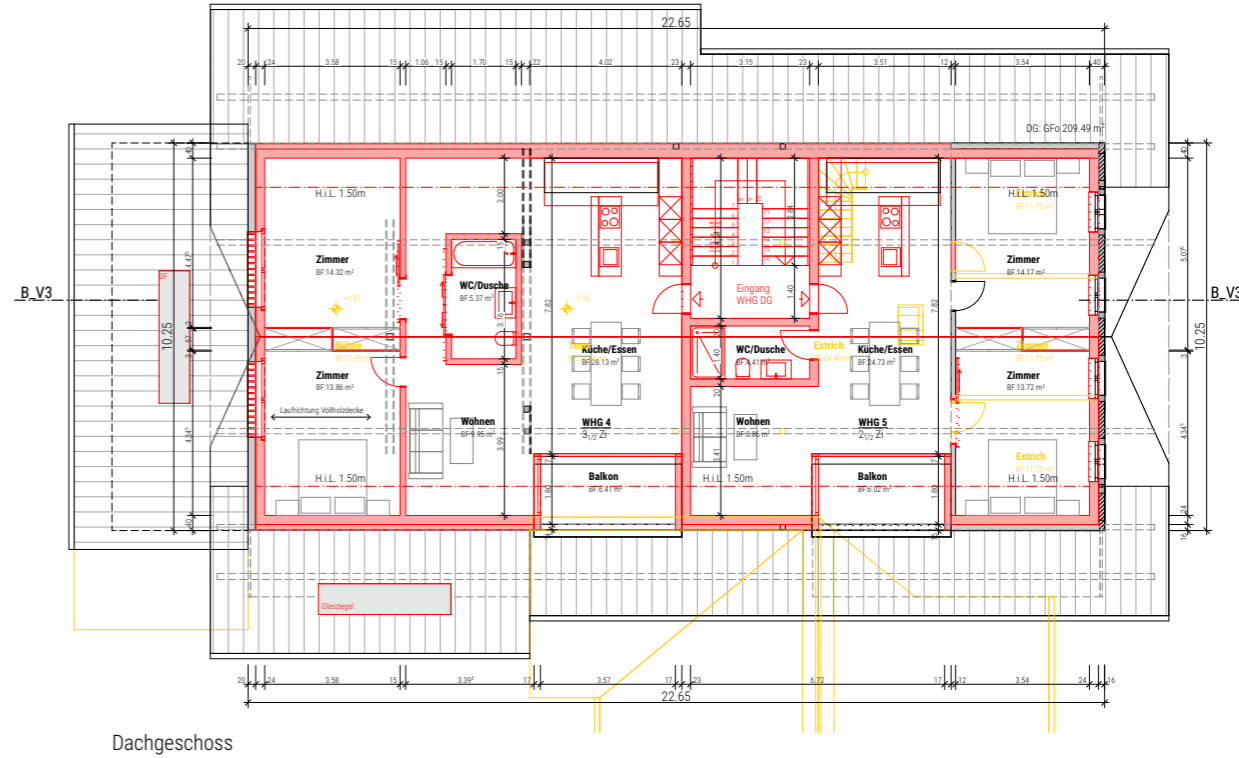
SÜDOST FASSADE



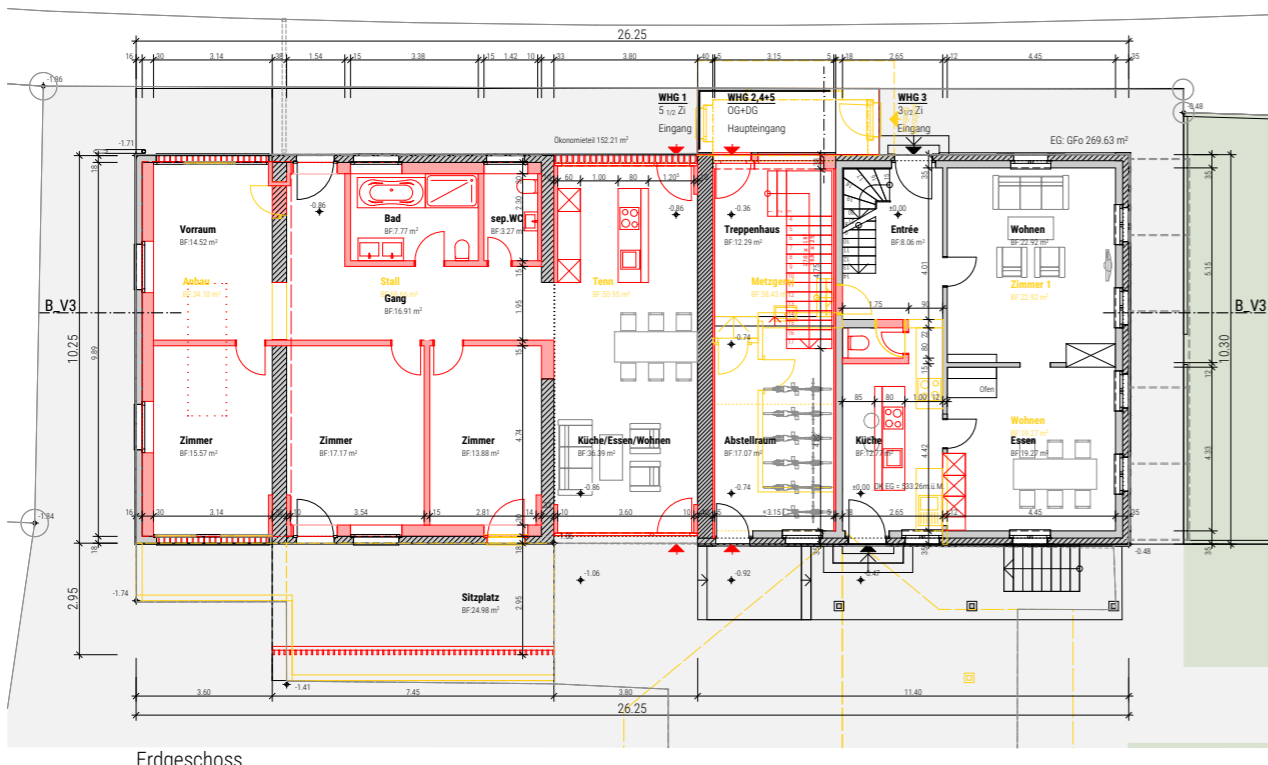
NORDOST FASSADE



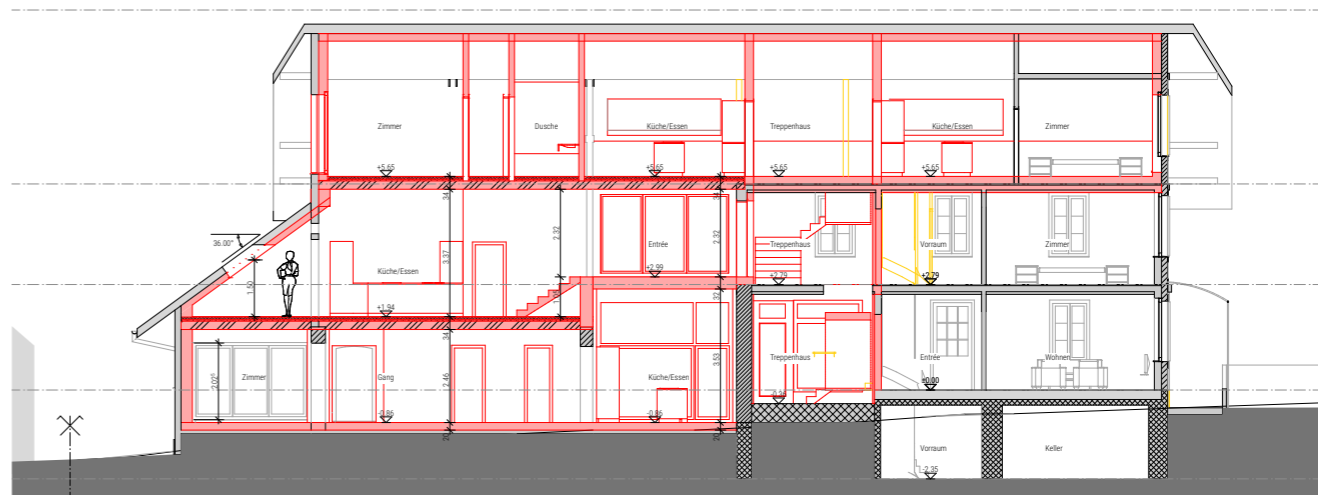
Obergeschoss



Dachgeschoss



Erdgeschoss



Längsschnitt

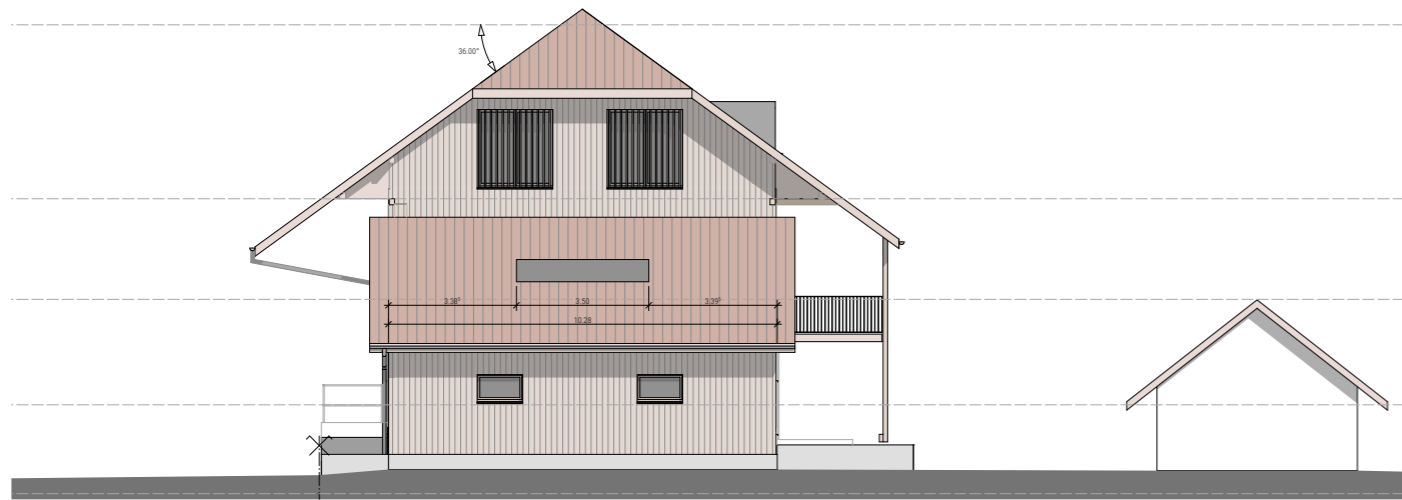




Südosten



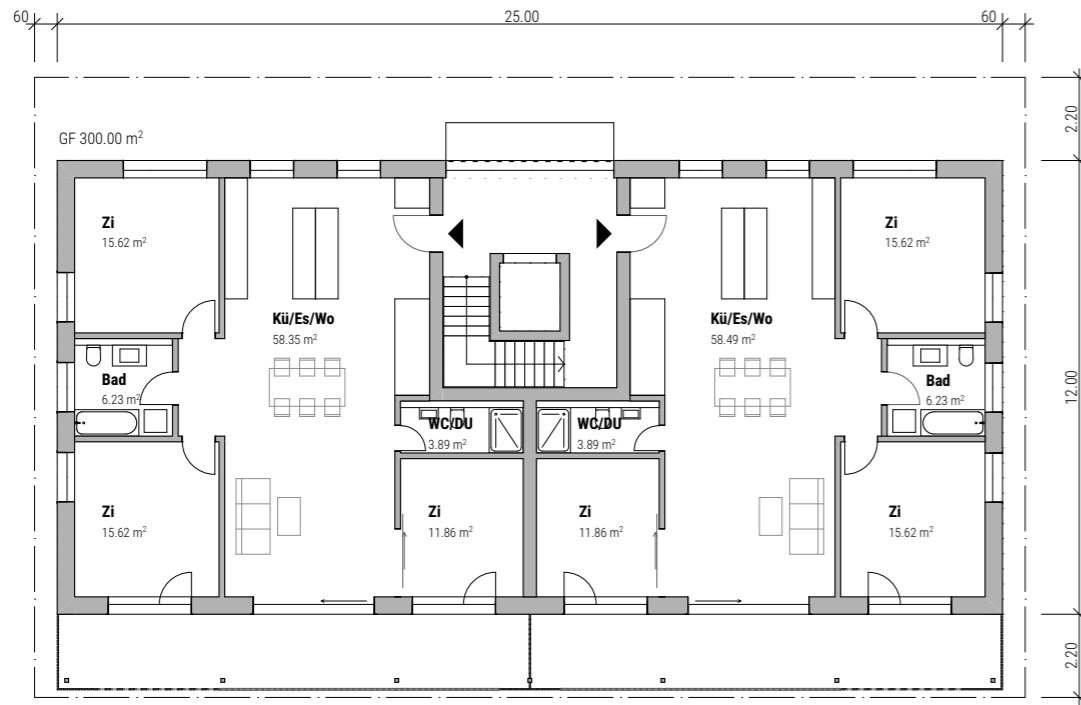
Nordosten



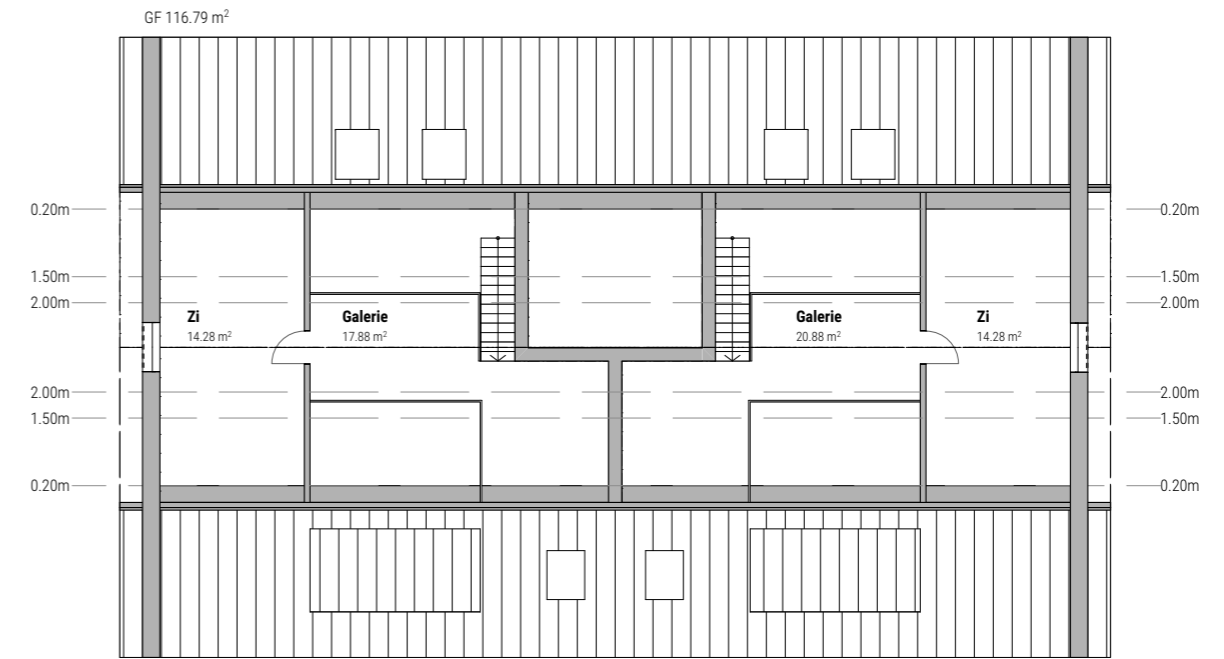
Nordwesten



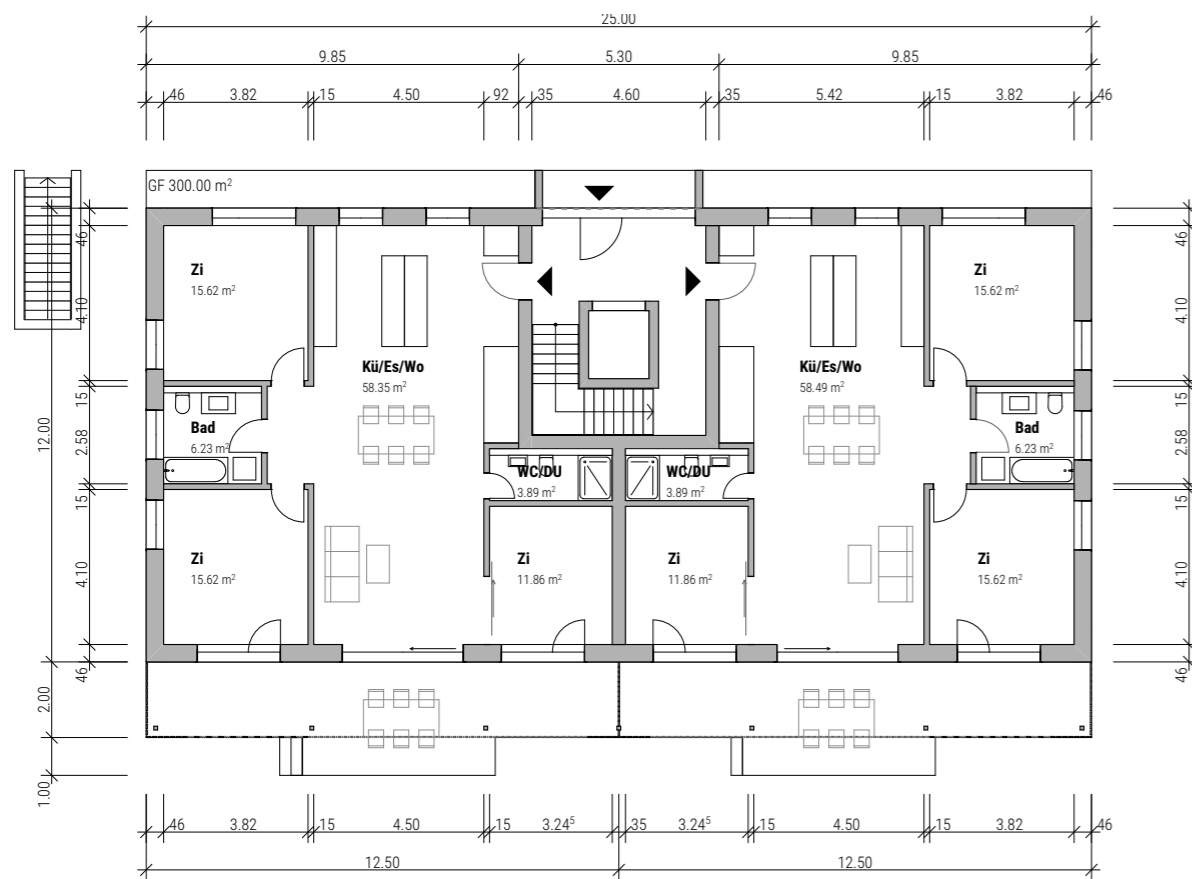
Südwesten



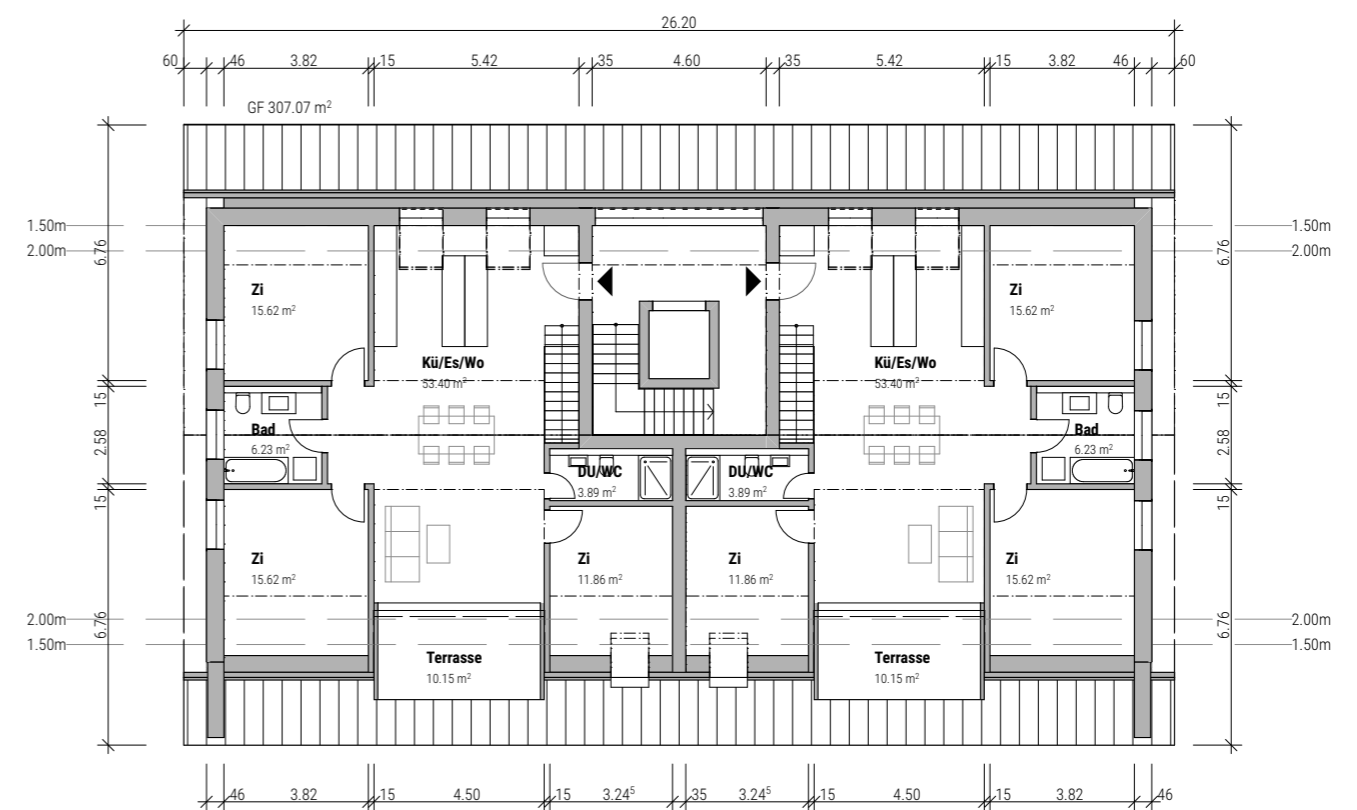
OBERGESCHOSS



GALERIE

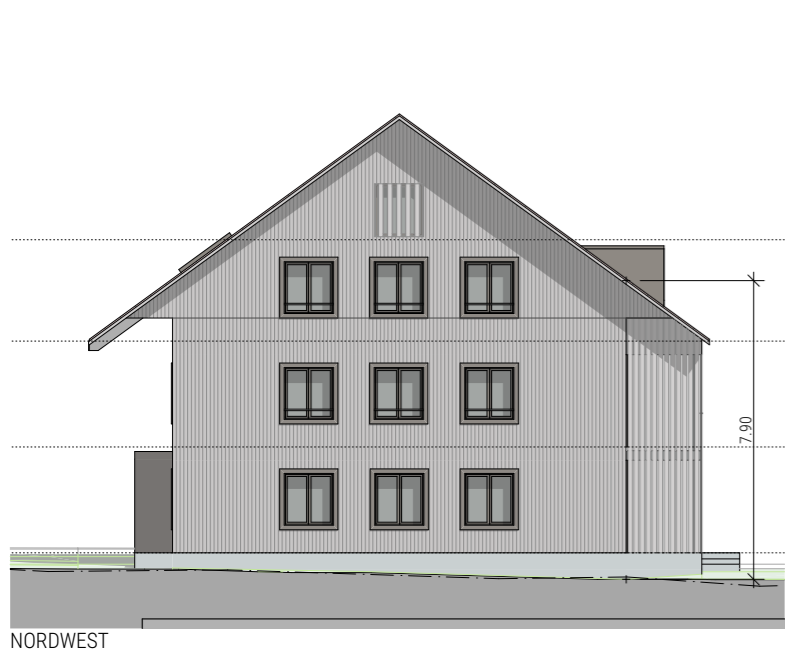


ERDGESCHOSS



DACHGESCHOSS

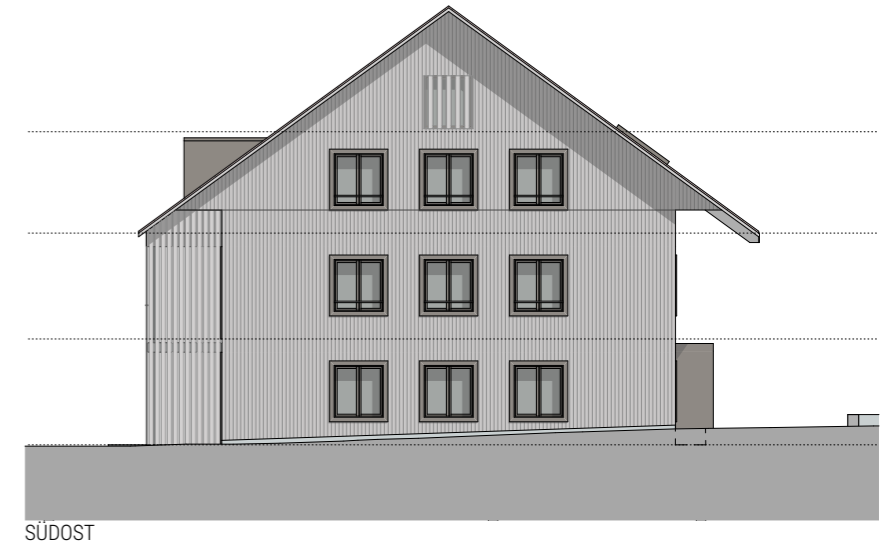




NORDWEST



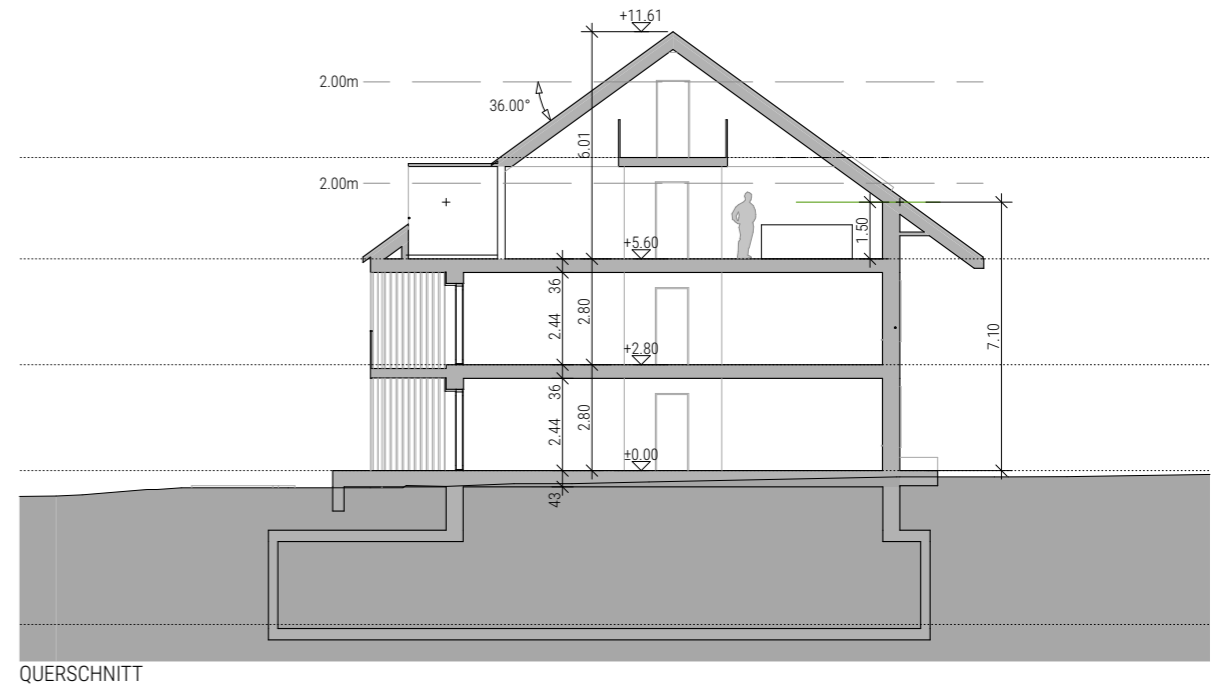
SÜDWEST



SÜDOST



NORDOST



QUERSCHNITT

Workshop-Verfahren "alte Metzgerei" Hauptstrasse 74 in 3255 Rapperswil BE

HAUS 2 | Vorprojekt

Fassaden | 1:200

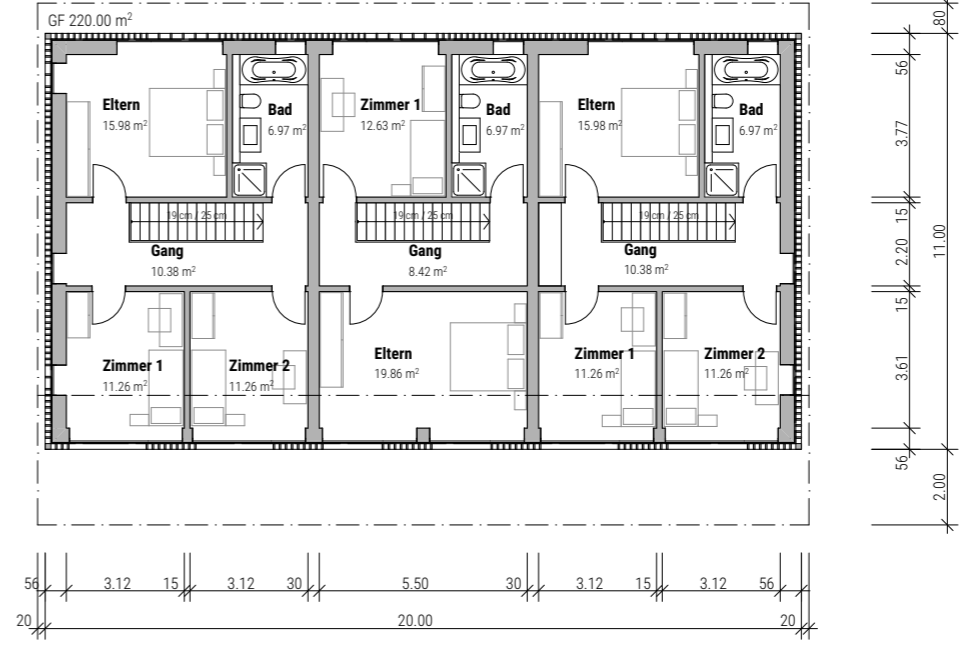
Dat.: 08.09.22 Gez.: -- Pl.Gr.: A3 Rev.:

Zilmattstrasse 8
3255 Rapperswil
031 872 03 42

stauffer
ARCHITEKTUR STAUFFER AG



ERDGESCHOSS



OBERGESCHOSS

197/001

Überbauung "alte Metzgerei", Hauptstrasse, 3255 Rapperswil BE

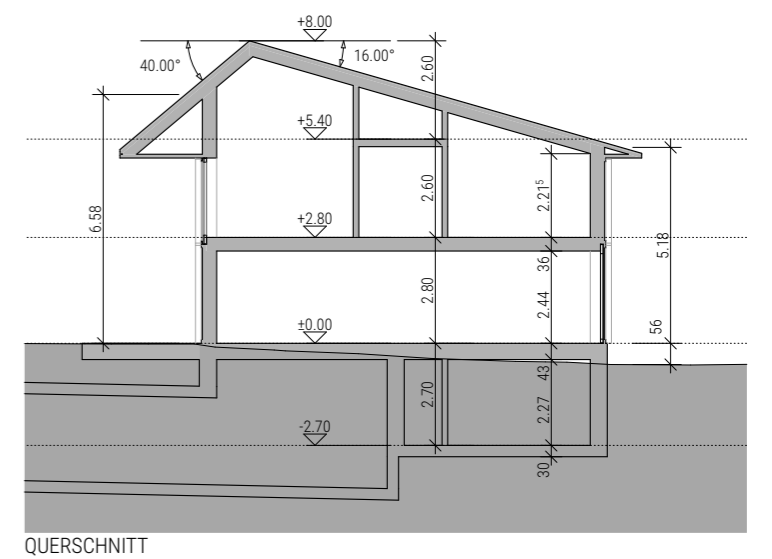
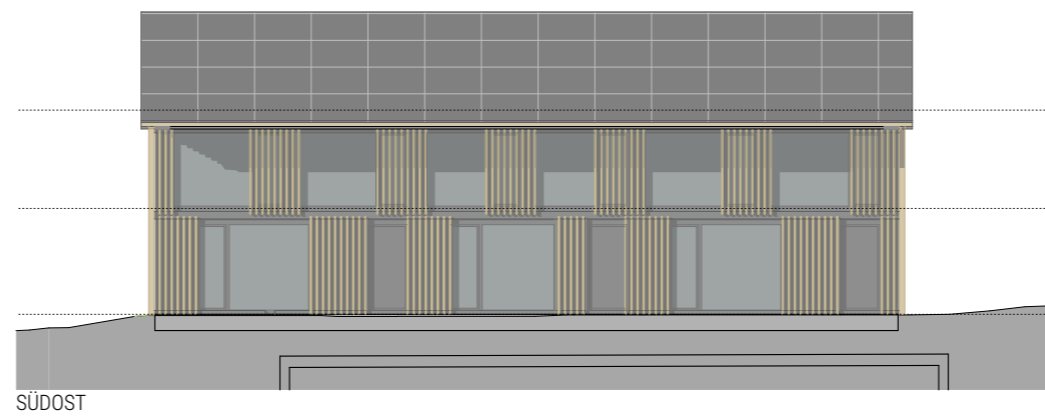
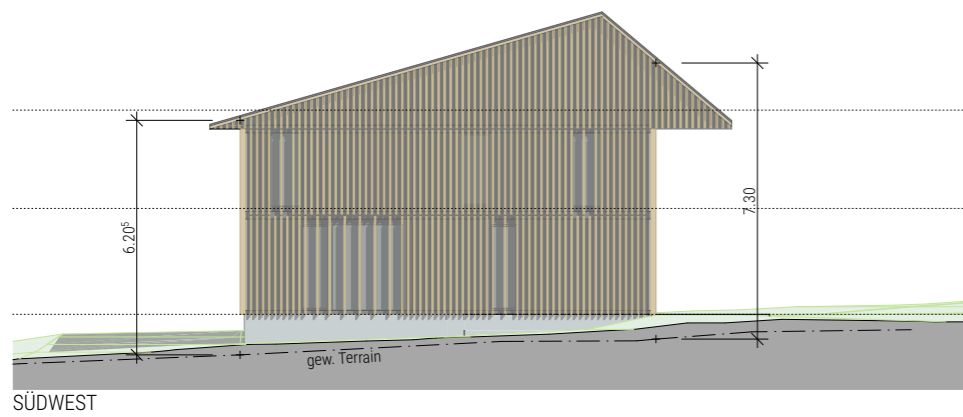
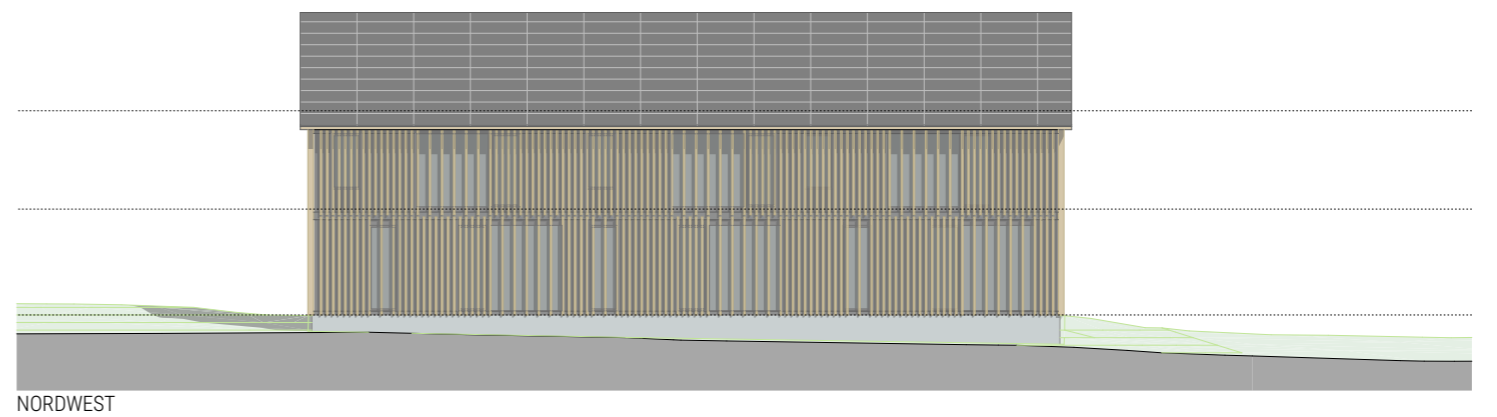
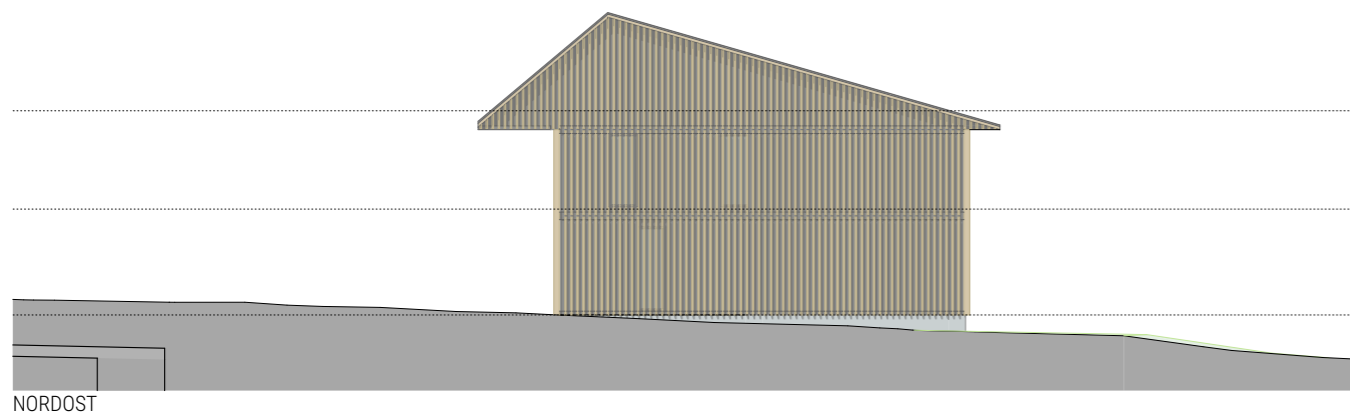
HAUS 3 | Vorprojekt
Grundrisse | 1:200

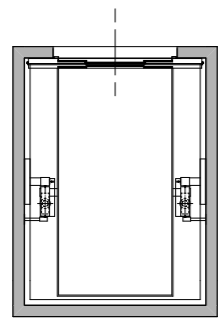
Dat.: 08.09.22 Gez.: fr / jst Pl.Gr.: A3 Rev.:

Zilmattstrasse 8
3255 Rapperswil
031 872 03 42

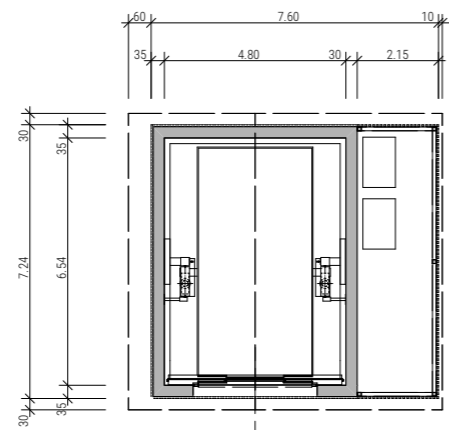
stauffer
ARCHITEKTUR STAUFFER AG



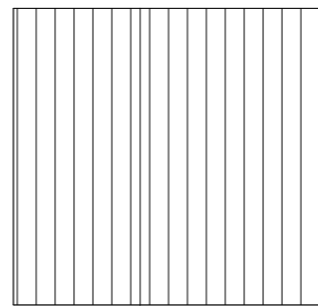




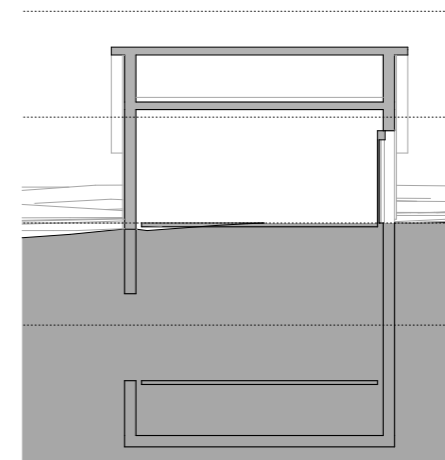
UNTERGESCHOSS



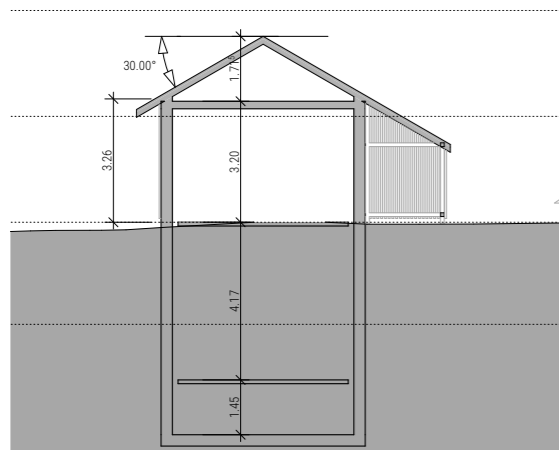
ERDGESCHOSS



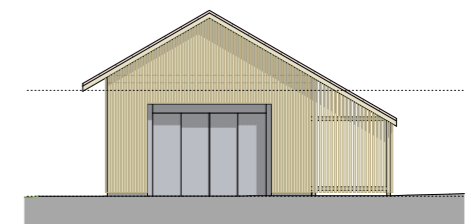
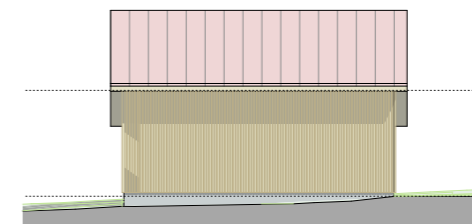
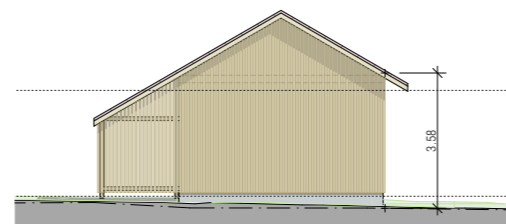
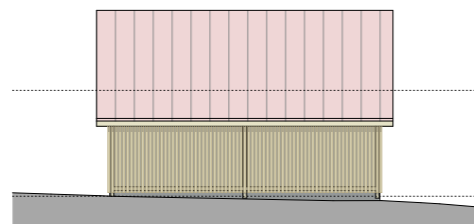
DACHAUFSICHT



LÄNGSSCHNITT



QUERSCHNITT



Anhang 2 Lärmgutachten

Grolimund + Partner AG
Stand 11. Januar 2022

Grolimund + Partner AG
Thunstrasse 101a, 3006 Bern, T 031 356 20 00
www.grolimund-partner.ch



Umbau / Neubau Alte Metzgerei, 3255 Rapperswil Aussenlärmuntersuchung

Ihre Kontaktperson: Dagmar Toth
dagmar.toth@grolimund-partner.ch, D 031 356 20 03

Stauffer + Stauffer GmbH
B8339
11. Januar 2022

Impressum

Projektteam
Dagmar Toth
Andreas Schluemp

Version	Datum	Autoren	Beschrieb	Verteiler
V 1.0	11.01.2022	dt	Aussenlärmuntersuchung	Stauffer + Stauffer GmbH

B8339_Alte Metzgerei_Rapperswil_20220111.docx

11. Januar 2022

Inhalt

1. Ausgangslage.....	4
2. Grundlagen.....	4
2.1 Lärmquellen.....	4
2.2 Plangrundlagen.....	4
2.3 Art der Ermittlung.....	4
2.4 Ort der Ermittlung.....	4
2.5 Verkehrsdaten.....	4
2.6 Anforderungen gemäss der Lärmschutz-Verordnung (LSV).....	5
2.7 Grenzwerte.....	5
3. Lärmbelastungen.....	5
3.1 Strassenlärm.....	5
4. Beurteilung.....	6
5. Massnahmenkatalog.....	6
6. Diverses.....	8
Anhang	
I Beurteilung Strassenlärm.....	9
II Grenzwerte.....	10
III Anforderungen an Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten.....	11
IV Übersichtsplan.....	12
V Situation mit den Berechnungspunkten.....	13
VI Grundriss Erdgeschoss.....	14
VII Grundriss 1. Obergeschoss.....	15
VIII Grundriss Dachgeschoss.....	16
IX Protokoll der Verkehrszählung.....	17

1. Ausgangslage

An der Hauptstrasse in Rapperswil ist der Umbau des Bauernhauses (Alte Metzgerei, Hauptstrasse 74) mit einer neuen Tiefgarage geplant (siehe Anhänge IV und V). Im südwestlichen Bereich der Parzelle 4541 ist der Neubau von zwei Wohngebäuden (zwei Baufelder) mit zwei Vollgeschossen und dem Dachausbau vorgesehen (siehe Anhang V). Die Grundrissgestaltung der beiden Neubauten ist noch offen.

Die bestehende Parzelle 4541 ist aufgrund der Kantonsstrasse Nr. 252 (Hauptstrasse) lärmbelastet. Vorliegender Bericht prüft, ob die Anforderungen der Lärmschutz-Verordnung (LSV) an Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten für den Umbau des Bauernhauses sowie die zwei Neubauten im hinteren Bereich der Parzelle 4541 erfüllt sind.

2. Grundlagen

2.1 Lärmquellen

Folgende Lärmquelle wurden für die Aussenlärmuntersuchung berücksichtigt (Anhang IV):

- Hauptstrasse (Kantonsstrasse Nr. 252).

Kommentar:

- Bei der südöstlich liegenden Mattenstrasse handelt es sich um eine Gemeindestrasse mit wenig Verkehr (Anhang IV). Gemäss unserer Einschätzung kann diese für die Beurteilung vernachlässigt werden.

2.2 Plangrundlagen

- Situation, 1:500, Anhang V (Stand 16.7.2021)
- Grundrisspläne 1:100, Anhänge VI bis VIII (Stand 31.8.2021)
- Fassadenansichten 1:200 (Stand 13.10.2021) und Schnitte 1:100 (Stand 2.9.2021).

2.3 Art der Ermittlung

Die Lärmbelastungen wurden mit dem Strassenlärm-Modell StL-86+ berechnet. Die massgebenden Beurteilungspegel wurden nach den Vorschriften der Lärmschutz-Verordnung (LSV) bestimmt (siehe Anhang I).

2.4 Ort der Ermittlung

Die Lage der Berechnungspunkte ist in den Anhängen V bis VIII ersichtlich. Die Berechnungspunkte 1 bis 4 befinden sich am bestehenden Bauernhaus. Die Berechnungspunkte A, B und C liegen an den exponiertesten Nordostfassaden der beiden Neubauten (Die Grundrisse der 3-geschossigen Baukörper entsprechen den im Anhang V dargestellten Baufelder). Allgemeine Angaben befinden sich im Anhang III.

2.5 Verkehrsdaten

In der nachfolgenden Tabelle sind die massgebenden Verkehrsdaten der Hauptstrasse zusammengestellt. Die Verkehrsdaten basieren auf den aktuellen Verkehrszählungen (November 2021) des Kantons Bern. Das Protokoll der Verkehrszählung befindet sich im Anhang IX.

11. Januar 2022

Tabelle 1: Jahresdurchschnittlicher Verkehr 2021

Strasse	DTV 2021	Nt	Nt2	Nn	Nn2	i	Lr,e tags	Lr,e nachts
Hauptstrasse in Rapperswil	7'736	477	4.5	73	3.6	3.5	75.1	65.3

Es bedeuten:

DTV	durchschnittlicher täglicher Verkehr [Fz/24 h]
Nt / Nn	Anzahl Fahrzeuge pro Stunde tags (06.00-22.00 Uhr) / nachts (22.00-06.00 Uhr) [Fz/h]
Nt2 / Nn2	Anteil lärmiger Fahrzeuge von Nt /Nn [%]
i	Steigung in %
Lr,e tags / Lr,n nachts	Die Lärmemissionen gemäss dem Modellansatz StL-86+ in 1m ab Strassenmitte tags und nachts [dBA].

Kommentar:

- Die signalisierte Geschwindigkeit beträgt 50 km/h.
- Die Strasse weist im entsprechenden Strassenabschnitt eine Steigung von 3.5 % auf.

2.6 Anforderungen gemäss der Lärmschutz-Verordnung (LSV)

Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten dürfen nur erteilt werden, wenn die massgebenden Immissionsgrenzwerte (IGW) durch bestehende Anlage (Hauptstrasse) eingehalten werden. Nähere Angaben dazu befinden sich im Anhang III.

2.7 Grenzwerte

Gemäss dem aktuellen Zonenplan ist die Parzelle Nr. 4541 der Empfindlichkeitsstufe ES III zugeordnet. Die massgebenden Immissionsgrenzwerte (IGW) für Wohnnutzung betragen:

- IGW ES III (Wohnen): tags = 65 dBA, nachts = 55 dBA.

3. Lärmbelastungen

3.1 Strassenlärm

Die Lage der Berechnungspunkte ist in den Anhängen V bis VIII dargestellt. In der nachfolgenden Tabelle sind die berechneten Strassenlärmbelastungen Lr an den Berechnungspunkten (BP) aufgeführt und mit den massgebenden Grenzwerten (IGW) verglichen.

Tabelle 2: Immissionsgrenzwerte (IGW), Lärmbelastungen (Lr) und IGW-Überschreitungen in dBA

BP	Geschoss	Nutzung	ES	IGW [dBA]		Lärmbelastung Lr [dBA]		IGW-Überschreitung [dBA]	
				tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
bestehendes Gebäude									
1	DG	Küche / Essen / Wohnen	III	65	55	62	52	-	-
	1.OG	Büro (Zimmer)	III	65	55	65	56	-	1
	EG	Küche / Essen / Wohnen	III	65	55	66	56	1	1
2	DG	Zimmer	III	65	55	60	51	-	-
	EG	Küche / Essen / Wohnen	III	65	55	60	50	-	-

11. Januar 2022

BP	Geschoss	Nutzung	ES	IGW [dBA]		Lärmbelastung Lr [dBA]		IGW-Überschreitung [dBA]	
				tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
3	DG	Zimmer	III	65	55	62	52	-	-
	1.OG	Zimmer	III	65	55	62	52	keine Beurteilung, 1)	
	EG	Wohnen	III	65	55	62	53	keine Beurteilung, 1)	
4	DG	Zimmer	III	65	55	61	51	-	-
	1.OG	Zimmer	III	65	55	61	52	keine Beurteilung, 1)	
	EG	Wohnen	III	65	55	61	52	keine Beurteilung, 1)	
Neubauten									
A	DG	2)	III	65	55	53	43	-	-
	1.OG	2)	III	65	55	52	43	-	-
	EG	2)	III	65	55	52	42	-	-
B	DG	2)	III	65	55	58	48	-	-
	1.OG	2)	III	65	55	58	48	-	-
	EG	2)	III	65	55	58	48	-	-
C	DG	2)	III	65	55	59	49	-	-
	1.OG	2)	III	65	55	59	49	-	-
	EG	2)	III	65	55	59	49	-	-

Legende:

- 1) Wohnen bestehend, keine Beurteilung nach Art. 31 der LSV.
- 2) Die Grundrissgestaltung der beiden Neubauten ist noch offen.

Kommentar:

Beurteilung bestehendes Gebäude

- An der Nordostfassade werden die massgebenden Immissionsgrenzwerte
 - im Erdgeschoss bei 3 lärmempfindlichen Räumen (Raum 1, 2 und 3, siehe Anhang VI) tags und nachts um 1 dBA überschritten
 - im 1.Obergeschoss bei 2 lärmempfindlichen Räumen (Raum 4 und 5, siehe Anhang VII) tags eingehalten und nachts um 1 dBA überschritten
 - im Dachgeschoss bei allen lärmempfindlichen Räumen eingehalten (siehe Anhang VIII).
- An beiden strassenabgewandten Seitenfassaden (Nordwestfassade und Südostfassade) werden die Immissionsgrenzwerte eingehalten.

Beurteilung Neubauten

- An beiden Neubauten werden die Immissionsgrenzwerte in allen drei Geschossen an den exponiertesten Berechnungspunkten deutlich eingehalten.

4. Beurteilung

Die Anforderungen der Lärmschutz-Verordnung (LSV) an Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten bezüglich des Strassenlärms werden nicht überall erfüllt. Es sind Massnahmen zur Einhaltung der massgebenden Immissionsgrenzwerte nötig.

5. Massnahmenkatalog

Die Anforderungen der LSV können mit der Umsetzung folgender Massnahmen eingehalten werden:

11. Januar 2022

a) Nutzungsanordnung

Gewerbenutzung oder lärmunempfindliche Räume an der Fassade mit IGW-Überschreitung

Diese Massnahme kann bei folgenden Räumen umgesetzt werden:

- Raum 2 im EG: Wenn der Raum «Entrée» abgeschlossen wird, handelt es sich gemäss Art. 2 Abs. 6 der LSV um keine lärmempfindliche Nutzung (Anhang VI).
- Raum 4 im 1.OG: Abschliessen des «Vorraumes» (Anhang VII).
- Raum 5 im 1.OG: Nutzungsänderung, z.B. Nasszelle, Garderobe (Anhang VIII).

b) Festverglasungen

Einzelne Fenster mit IGW-Überschreitung können festverglast werden, sofern eine natürliche Lüftungsmöglichkeit über ein weiteres, lärmabgewandtes Fenster im Raum vorhanden ist. Die festverglasten Fenster gelten somit als fester Bestandteil der geschlossenen Fassade. Sie dürfen keine Öffnungsmechanismen (Beschläge, Scharniere, usw.) aufweisen. Als fester Bestandteil der geschlossenen Fassade entfällt gemäss Anhang 3 der LSV eine Beurteilung für die festverglasten Fenster. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Gebäudehülle müssen den geltenden Vorgaben entsprechen (LSV Anhang 1, SIA 181). Diese Massnahmenvariante ist nur möglich, wenn alle übrigen Massnahmen nicht verhältnismässig sind. Die offenbare Fensterfläche der Fenster mit eingehaltenem IGW muss gemäss den kantonalen Vorgaben für natürliches Lüften mindestens 5% des Raumgrundrisses betragen.

Diese Massnahme kann beifolgenden Räumen umgesetzt werden (Anhang VI):

- Raum 1, 2 und 3 im EG.

Können die Immissionsgrenzwerte durch Massnahmen nach Art. 31 Absatz 1 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt.

Mögliche Argumente für eine Ausnahmegewilligung für einzelne Räume sind:

- Wesentlichkeit der Überschreitung: Überschreitung kleiner als 4 dB(A).
- Zeitliche Einwirkung: IGW nur in der Nacht überschritten.
- Lüftungsfenster als Massnahme: Die überwiegende Mehrheit der Räume lässt sich über ein Lüftungsfenster unter dem IGW belüften.
- Anzahl Betroffene: Weniger als 50% der Wohneinheiten betroffen.
- Wohnqualität 1 (innen): Viele Räume können unter dem IGW der ES II belüftet werden. Jede Wohneinheit verfügt über ruhige Räume.
- Wohnqualität 2 (ausser): Jede Wohneinheit verfügt über ruhige Aussenräume (Belastung unter IGW ES II (Tag)).
- Ersatz: Ersatz einer bestehenden Baute.

Bemerkungen:

- Die aufgeführten Massnahmen am Gebäude sind im Rahmen des Bauprojektes frühzeitig mit den zuständigen Behörden abzusprechen.
- Grundsätzlich sind die massgebenden IGW an jedem offenbaren Fenster lärmempfindlicher Räume einzuhalten.

6. Diverses

Gemäss dem Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes ist der Planung der Rampe der Tiefgarage und dem Tor spezielle Beachtung zu schenken. Es wird empfohlen die Seitenwände der Rampe und im Bereich der Tiefgaragen-Einfahrt (Wände und Decke) mit einem hochabsorbierenden Material zu Verkleiden. Zusätzlich sind Regenrinnen möglichst ohne Niveauunterschiede zur Fahrbahn zu realisieren.

Grolimund + Partner AG



Dagmar Toth



Andreas Schluep

Anhang

I Beurteilung Strassenlärm

Auszug aus der LSV vom 15. Dezember 1986, Anhang 3

Beurteilungspegel

Die Lärmimmissionen werden als Beurteilungspegel L_r in der Tagperiode (06.00 - 22.00 Uhr) und in der Nachtperiode (22.00 - 06.00 Uhr) ermittelt.

Der Beurteilungspegel L_r für Strassenverkehrslärm wird aus den Teilbeurteilungspegeln des Motorfahrzeuglärms (L_{r1}) und des Bahnlärms auf Strassen (L_{r2}) wie folgt berechnet:

$$L_r = L_{r1} + L_{r2}$$

Der Teilbeurteilungspegel L_{r1} ist die Summe des von Motorfahrzeugen verursachten Mittelungspegel $L_{eq,m}$ in dBA und der Pegelkorrektur K_1 :

$$L_{r1} = L_{eq,m} + K_1$$

Die Pegelkorrektur K_1 wird anhand des durchschnittlichen Tages- und Nachtverkehrs wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} K_1 &= -5 \quad \text{für} \quad N < 31.6 \\ K_1 &= 10 \cdot \log(N/100) \quad \text{für} \quad 31.6 \leq N \leq 100 \\ K_1 &= 0 \quad \text{für} \quad N > 100 \end{aligned}$$

Dabei steht N für den massgebenden stündlichen Motorfahrzeugverkehr während den Beurteilungsperioden tags N_t und nachts N_n .

Der Teilbeurteilungspegel L_{r2} ist die Summe des von Bahnen verursachten Mittelungspegel $L_{eq,b}$ in dBA und der Pegelkorrektur K_2 :

$$L_{r2} = L_{eq,b} + K_2$$

Die Pegelkorrektur K_2 beträgt $K_2 = -5$. Bei kreischendem Bahnlärm, der häufig auftritt und deutlich wahrnehmbar ist, beträgt die Pegelkorrektur $K_2 = 0$.

Massgebender Verkehr

Massgebend für die Berechnung und Beurteilung sind jahresdurchschnittliche Verkehrsverhältnisse während der Tagperiode und der Nachtperiode.

11. Januar 2022

II Grenzwerte

Auszug aus der LSV vom 15. Dezember 1986

Die Begrenzung des Aussenlärms erfolgt mit Hilfe von Belastungsgrenzwerten (Planungswerte, Immissionsgrenzwerte, Alarmwerte). Diese gelten bei Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen in der Mitte des offenen Fensters.

Lärmempfindliche Räume sind:

- Räume in Wohnungen, ausgenommen Küchen ohne Wohnanteil, Sanitärräume und Abstellräume, und
- Räume in Betrieben, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten, ausgenommen sind Räume für die Nutztierhaltung und Räume mit erheblichem Betriebslärm.

Die Pegelhöhe der Belastungsgrenzwerte ist abhängig von der baulichen Nutzung der lärmbeeinträchtigten Zonen. In Nutzungszonen nach Artikel 14 ff des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 gelten folgende Empfindlichkeitsstufen:

- die Empfindlichkeitsstufe I in Zonen mit einem erhöhten Lärmschutzbedürfnis, namentlich in Erholungszonen;
- die Empfindlichkeitsstufe II in Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen;
- die Empfindlichkeitsstufe III in Zonen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohn- und Gewerbebezonen (Mischzonen) sowie Landwirtschaftszonen;
- die Empfindlichkeitsstufe IV in Zonen, in denen stark störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Industriezonen.

Teilen von Nutzungszonen der Empfindlichkeitsstufen I oder II kann die nächst höhere Stufe zugeordnet werden, wenn sie mit Lärm vorbelastet sind.

Bei Räumen in Betrieben, die in Gebieten der Empfindlichkeitsstufe I, II oder III liegen, gelten um 5 dBA höhere Planungs- und Immissionsgrenzwerte.

Tabelle 1: Belastungsgrenzwerte in dBA

Empfindlichkeitsstufe	Planungswert		Immissionsgrenzwert		Alarmwert	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
I	50	40	55	45	65	60
II	55	45	60	50	70	65
III	60	50	65	55	70	65
IV	65	55	70	60	75	70

III Anforderungen an Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten

Auszug aus der LSV vom 15. Dezember 1986

Erschliessung von Bauzonen

Art. 30

Die bei Inkrafttreten des Umweltschutz-Gesetzes (01.01.1985) noch nicht erschlossenen Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Nutzungen dürfen nur so weit erschlossen werden, als die Planungswerte (PW) eingehalten sind oder durch die Änderung der Nutzungsart oder durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können. Die Vollzugsbehörde kann für kleine Teile von Bauzonen Ausnahmen gestatten.

Gemäss Raumplanungsgesetz ist Land dann erschlossen, wenn die für die betreffende Nutzung hinreichende Zufahrt besteht und die erforderlichen Wasser-, Energie- sowie Abwasserleitungen so nahe heranführen, dass ein Anschluss ohne erheblichen Aufwand möglich ist.

RPG
Art. 19.1

Baubewilligungen

Art. 31.1

Für Neubauten und wesentliche Änderungen von bestehenden Gebäuden in Zonen, die bei Inkrafttreten der LSV erschlossen waren, gelten die Immissionsgrenzwerte (IGW). Sind diese überschritten, so dürfen Neubauten nur bewilligt werden, wenn diese Werte eingehalten werden

- durch die Anordnung der lärmempfindlichen Räume auf der dem Lärm abgewandten Seite des Gebäudes oder
- durch bauliche oder gestalterische Massnahmen, die das Gebäude gegen Lärm abschirmen.

Können die Immissionsgrenzwerte mit den oben aufgeführten Massnahmen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt.

Art. 31.2

Schallschutz an neuen Gebäuden

Art. 32.1

Der Bauherr eines neuen Gebäudes sorgt dafür, dass der Schallschutz bei Aussen- und Trennbauteilen sowie von haustechnischen Anlagen den Mindestanforderungen der Norm SIA 181 genügt.

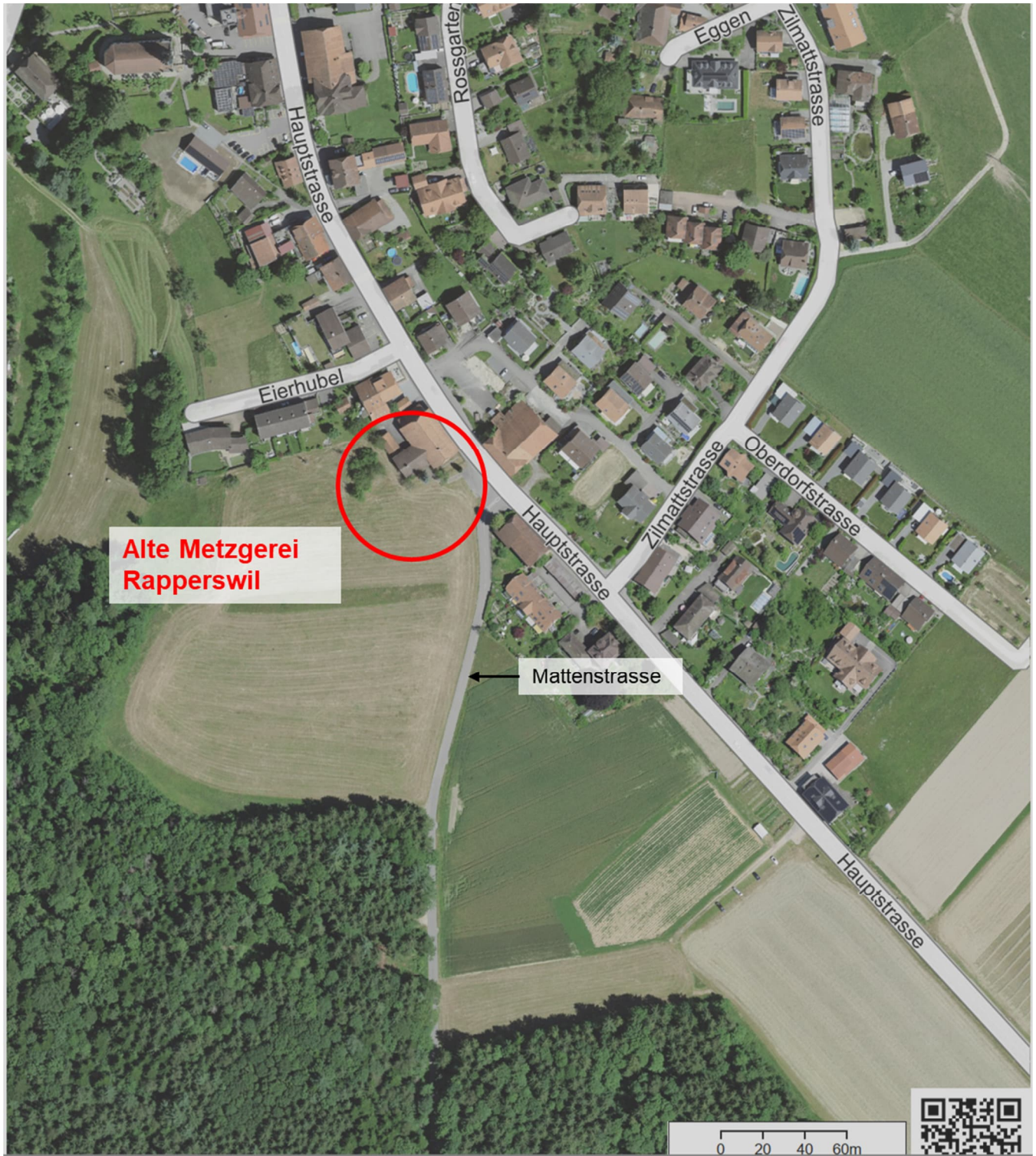
Wenn die Immissionsgrenzwerte überschritten sind, aber ein überwiegendes Interesse an der Realisierung des Bauvorhabens besteht, verschärft die Vollzugsbehörde die Anforderungen an die Schalldämmung der Aussenbauteile angemessen.

Art. 32.2

Gebäude gelten als neu, wenn die Baubewilligung bei Inkrafttreten des USG (1. Januar 1985) noch nicht rechtskräftig war.

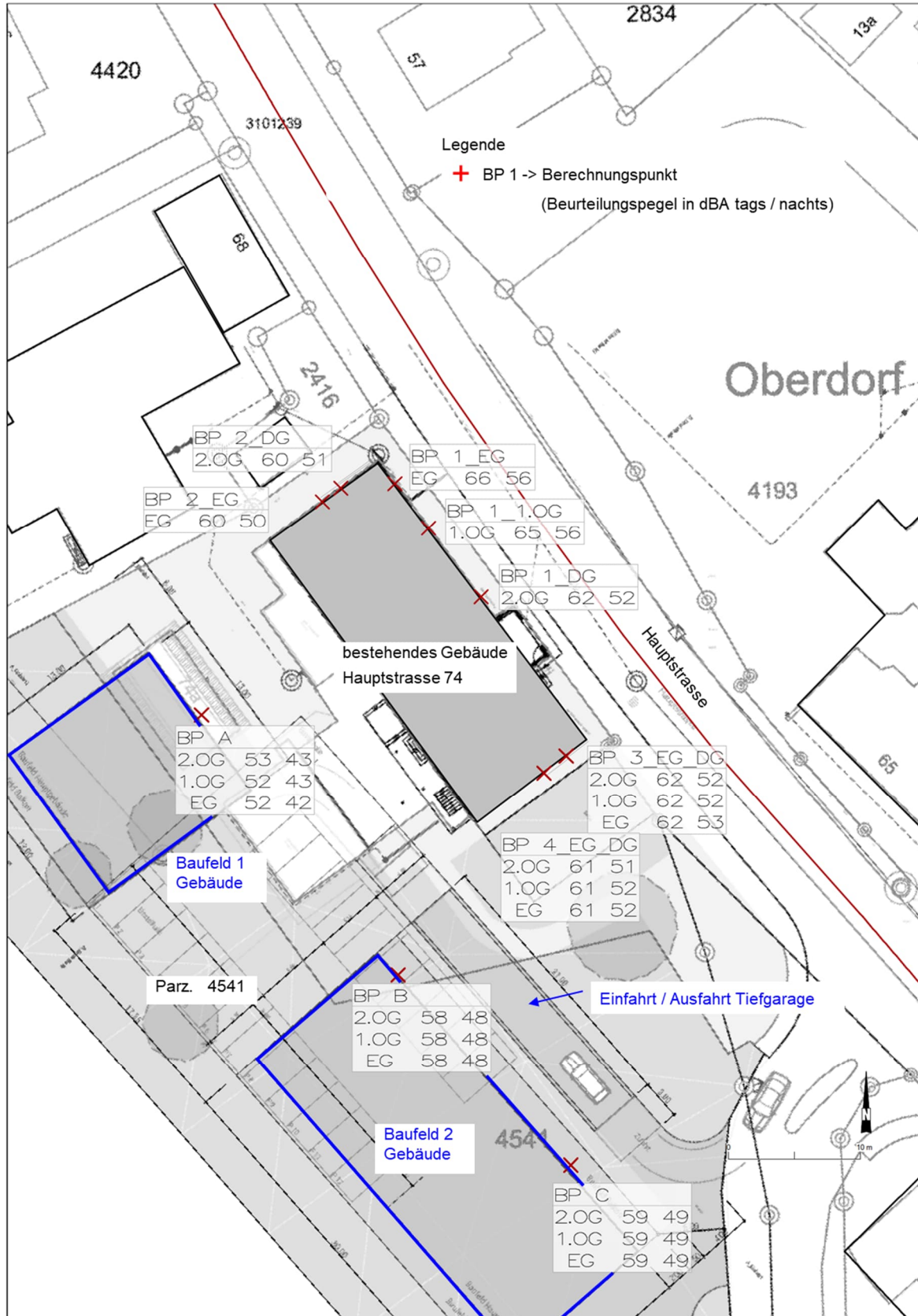
Art. 47.3

IV Übersichtsplan



11. Januar 2022

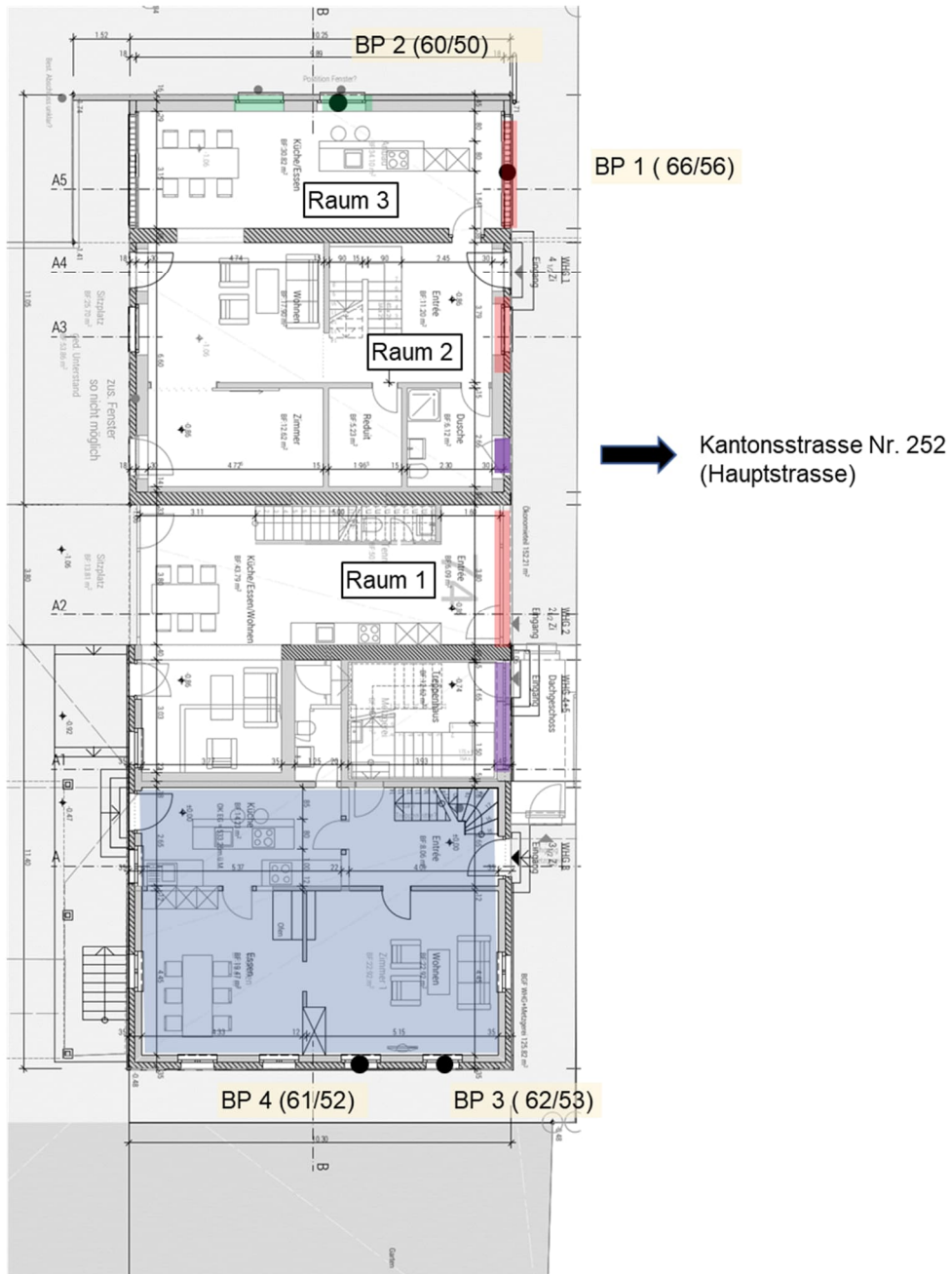
V Situation mit den Berechnungspunkten



VI Grundriss Erdgeschoss

- Nutzungen**
- keine Nutzungsänderung (Wohnen bestehend)
keine Beurteilung nach Art. 31 der Lärmschutz-Verordnung
 - nicht lärmempfindliche Nutzung
- Immissionsgrenzwert**
- eingehalten
 - überschritten

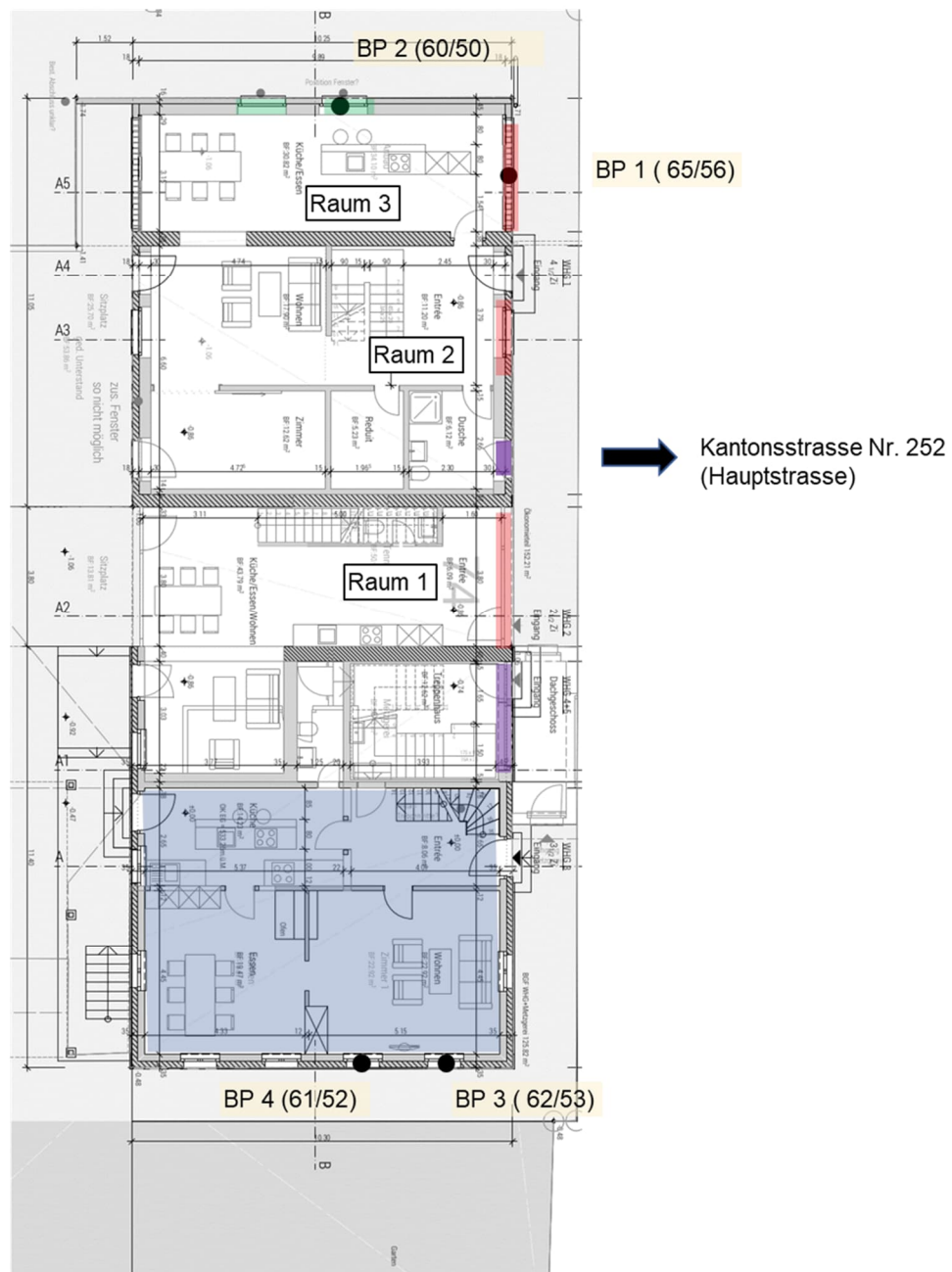
- Legende**
- BP 1 (63/53) -> Berechnungspunkt
(Beurteilungspegel in dBA tags / nachts)



VII Grundriss 1. Obergeschoss

- Nutzungen**
- keine Nutzungsänderung (Wohnen bestehend)
keine Beurteilung nach Art. 31 der Lärmschutz-Verordnung
 - nicht lärmempfindliche Nutzung
- Immissionsgrenzwert**
- eingehalten
 - überschritten

- Legende**
- BP 1 (63/53) -> Berechnungspunkt
(Beurteilungspegel in dBA tags / nachts)

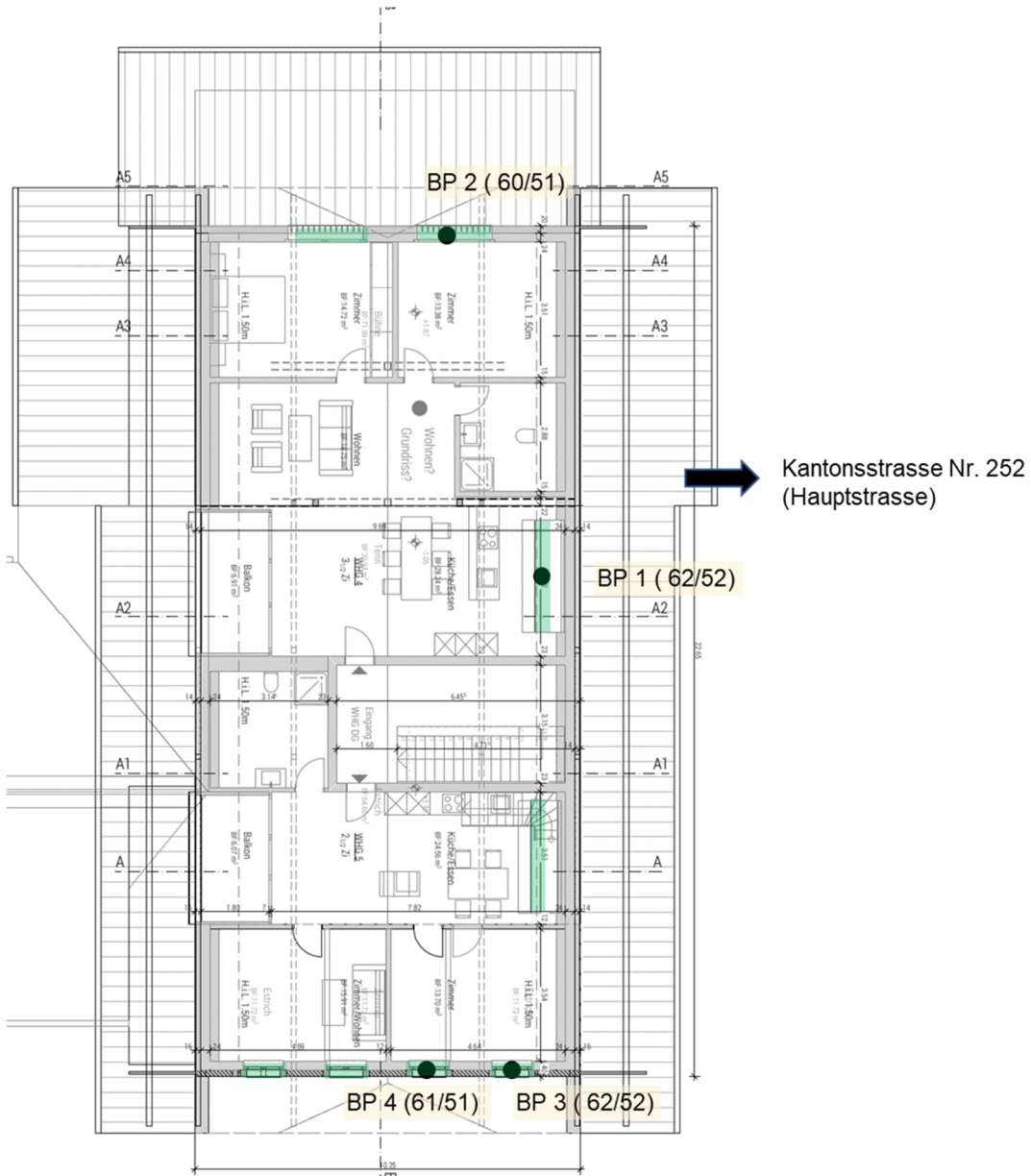


11. Januar 2022

VIII Grundriss Dachgeschoss

- Nutzungen**
- keine Nutzungsänderung (Wohnen bestehend)
keine Beurteilung nach Art. 31 der Lärmschutz-Verordnung
 - nicht lärmempfindliche Nutzung
- Immissionsgrenzwert**
- eingehalten
 - überschritten

- Legende**
- BP 1 (63/53) -> Berechnungspunkt
(Beurteilungspegel in dBA tags / nachts)



11. Januar 2022

IX Protokoll der Verkehrszählung



Kanton Bern
Canton de Berne

Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt
Direction des travaux publics et des transports
Office des ponts et chaussées

Zählergebnisse / Résultats du comptage

Messperiode Période de mesure	DTV (Fz/T) TJM (Vhc/j)	v85% (km/h)	DSv (%)	NT	NN	DLv (%)	NT2 (%)	NN2 (%)
Ab/du: 08.11.21 Bis/au: 14.11.21	7'736	68	3.5	477	73	4.4	4.5	3.6

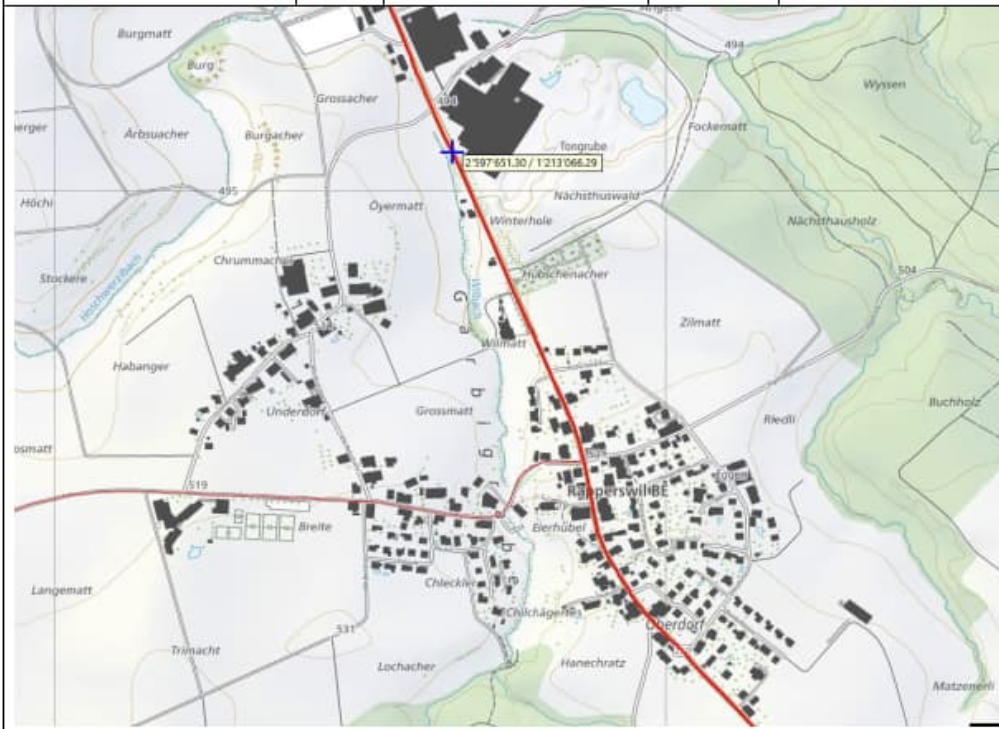
DTV: Anz. Motorfahrzeuge 0-24 Uhr (Jahresdurchschnitt) / v85%: max. Geschw. von 85 % der gemessenen Fahrz / DSv: Anteil Lastfahrzeuge - Schwerverkehr in % von DTV
NT: Anz. Motorfahrzeuge pro h am Tag (6-22) / NN: Anz. Motorfahrzeuge pro h in der Nacht (22-6) / DLv: lärmintensiver Fahrz. in % von DTV
NT2: Anteil lärmintensiver Fahrz. am Tag (6-22) / NN2: Anteil lärmintensiver Fahrz. in der Nacht (22-6)

TJM: Total Journalier Moyen (nbre. de véhicules à moteur de 0-24 h / Moyenne annuelle) / v85%: Vitesse maximale de 85% des véhicules mesurés
DSv: Part des poids-lourds - trafic lourd en % du TJM / NT: Part des véhicules à moteur par h de jour (6-22h) / NN: Part des véhicules à moteur par h de nuit (22-6h)
DLv: Part des véhicules bruyants en % de TJM / NT2: Part des véhicules à moteur bruyants par h de jour (6-22h) / NN2: Part des véhicules à moteur bruyants par h de nuit (22-6h)

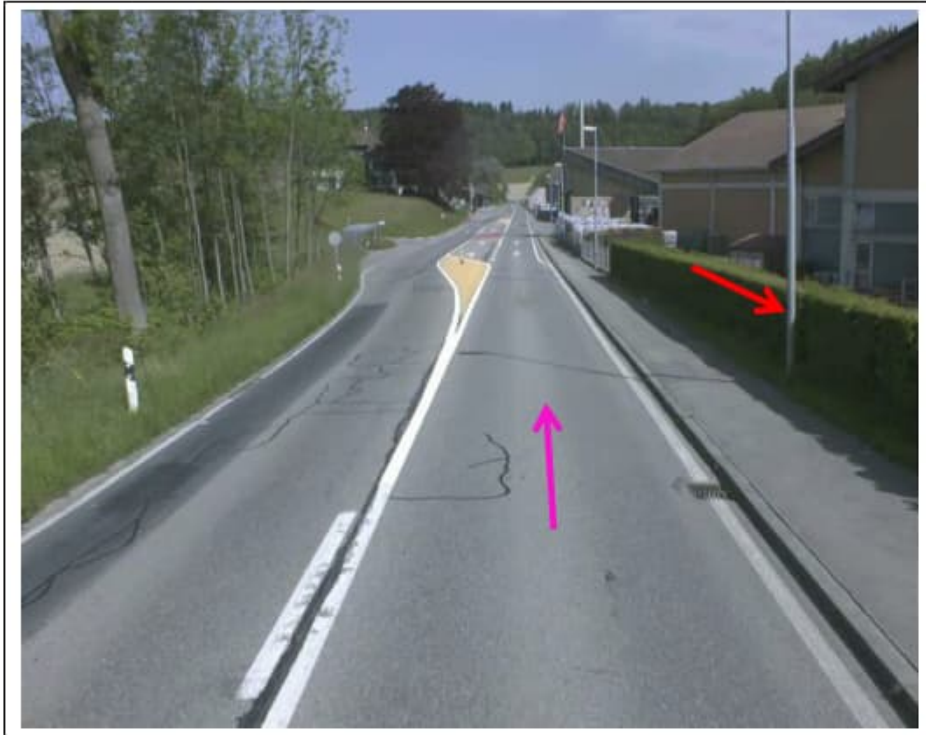
Verkehrszählung / Technische Beschreibung
Comptage du trafic / Description technique

Zählung Nr / Comptage N°
3255-3174

Kantonsstrasse Nr. Route cantonale N°	252 - Schönbrunnen - Rapperswil - Wengi / Büren a. A. - Pieterlen			
Ortschaft Localité:	Rapperswil	2 Geräte		
Ort Lieu / Endroit:	Ziegelei	En localité		
Koordinaten: Coordonnées:	2'597'651.30 / 1'213'066.29		Geschwindigkeit / Vitesse: 60 km/h	
Spur 1 Richtung Voie 1 Direction	Wengi	Ganglinien: Courbe de variation: Regional		
Spur 2 Richtung Voie 2 Direction	Schönbrunnen			
Einzelheiten zur Installation Détails de l'installation	Spur 1:	Kandelaber,	Ost Seite	Gerät /Appareil n°:
	Spur 2:	Tafelrohrmast,	West Seite	Gerät /Appareil n°:



Spur / Voie 1: Richtung / Direction Wenggi



Spur / Voie 2: Richtung / Direction Schönbrunnen



11. Januar 2022



Kanton Bern
Canton de Berne

Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt
Reiterstrasse 11
3013 Bern

✉ Verkehrsmanagement@be.ch

Geschwindigkeitsmessung

Durchschnittliche Verkehrsbelastung

Querschnitt: 3255-3174 - Ziegelei 9c in Rapperswil
Richtungen: Wenggi, Schönbrunnen
Spuren: Wenggi, Schönbrunnen
Klassen: <20, 20-30, 30-40, 40-45, 45-50, 50-55, 55-60, 60-70, 70-80, >80
Zeitraum: 08.11.2021 - 14.11.2021
Diverses: Korrektur auf Jahresganglinie (Regionalverkehr)

Richtung Spuren Wochentage	Wenggi			Schönbrunnen			3255-3174 - Ziegelei 9c in Rapperswil		
	Wenggi		Total	Schönbrunnen		Total	Wenggi, Schönbrunnen		Total
	Mo-Fr	Sa-So		Mo-Fr	Sa-So		Mo-Fr	Sa-So	
00-01:	14	50	24	8	29	14	22	78	38
01-02:	5	30	12	5	22	10	11	52	22
02-03:	5	19	9	12	10	12	17	29	21
03-04:	7	13	8	20	10	17	27	23	26
04-05:	28	11	23	43	11	34	71	22	57
05-06:	53	10	41	222	33	168	275	43	209
06-07:	248	29	184	571	58	425	817	88	608
07-08:	270	53	208	480	100	372	750	153	580
08-09:	167	77	141	305	146	259	471	223	400
09-10:	149	110	137	194	179	190	342	289	327
10-11:	170	154	166	174	192	179	344	346	345
11-12:	205	188	200	177	179	177	381	367	377
12-13:	218	197	212	202	188	198	420	385	410
13-14:	228	207	222	225	227	226	453	434	448
14-15:	224	218	223	209	204	207	433	422	430
15-16:	329	251	307	246	201	233	576	452	540
16-17:	523	307	481	326	211	293	849	519	754
17-18:	657	238	537	357	200	312	1'013	438	849
18-19:	387	160	322	198	122	176	585	282	498
19-20:	193	94	164	98	74	92	291	168	256
20-21:	117	88	109	59	82	66	177	170	175
21-22:	103	79	96	58	59	58	161	138	155
22-23:	88	77	85	52	48	51	139	125	135
23-00:	50	57	52	24	25	24	74	81	76
Total	4'436	2'715	3'944	4'264	2'613	3'792	8'700	5'328	7'736
06-22:	4'185	2'449	3'689	3'879	2'425	3'463	8'064	4'874	7'152
22-06:	251	266	255	386	188	329	636	454	584
Morgenspitze	270	188	246	570	193	462	817	367	688
Abendspitze	656	307	556	358	226	320	1'013	519	872

	Tag	Nacht	Total	Tag	Nacht	Total	Tag	Nacht	Total
v mittel	63	66	64	56	57	56	60	61	60
v 85 %	69	73	69	62	64	63	68	69	68
v 50%	64	65	64	58	58	58	59	60	60
v 15%	57	59	57	50	50	50	52	52	52
% V >40 Km/h	99%	100%	99%	98%	98%	98%	98%	99%	99%
% V >50 Km/h	97%	99%	97%	86%	88%	86%	92%	92%	92%
% V >80 Km/h	74%	81%	74%	19%	25%	20%	47%	50%	47%